

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

1. JANUAR 1931

1. HEFT

## Einfluß von Politik und Wirtschaft auf die Wohlfahrtspflege Neujahr 1931.

Von Hedwig Wachenheim.

Die Jahreswende veranlaßt uns, die Lage der Wohlfahrtspflege zu betrachten. Politische und wirtschaftliche Krise üben stärksten Einfluß auf ihre Entwicklung aus. Wie wirken sie auf die Ziele der Arbeiterwohlfahrt für die Wohlfahrtspflege?

Wir fassen sie noch einmal kurz zusammen: Bei Hilfsbedürftigkeit des Arbeitnehmers, die eine normale, der abhängigen Arbeit entstammende, also, eine durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfällen, Invalidität, Alter, Arbeitsmarktkrise hervorgerufene ist, muß ein Rechtsanspruch auf Heilung, Arbeitsbefähigung, Rente, Unterstützung oder Versorgung gegeben werden, je nach der Notwendigkeit des Falles, ohne Bedürftigkeitsprüfung oder Betreuung, so wie sie die Sozialversicherung in Deutschland gewährt.

In Fällen der Not, die nicht nur der abhängigen Arbeit entstammen, also über das normale Maß der Hilfsbedürftigkeit eines Arbeitnehmers hinausgeht und damit auch Betreuung erforderlich macht, hat Wohlfahrtspflege einzusetzen.

Die Wohlfahrtspflege muß alle diese Hilfsbedürftigen erfassen. Sie muß die Schäden, die kapitalistische Wirtschaft oder persönliches Schicksal oder beides zusammen dem einzelnen zufügen, heilen, soweit dazu die Sozialversicherung nicht imstande ist. Soweit die Schäden unheilbar sind, sollen die Geschädigten versorgt werden. Es sollen wirksame Einrichtungen der vorbeugenden Fürsorge geschaffen werden.

Die Art der Mittelbeschaffung soll solche Fürsorge gewährleisten. Das heißt: die Mittel für eine ausreichende Fürsorge müssen im Steuerwege aufgebracht werden, ohne daß eine Ergänzung durch Bitten bei den Wohlhabenden erforderlich wird.

Träger der Fürsorge müssen öffentliche Körperschaften sein. Die freien Wohlfahrtsorganisationen müssen ihre Kräfte in die öffentliche Fürsorge eingliedern, wie das auch unsere Gesetze vorschreiben. Denn nur die öffentliche Fürsorge kann alle Hilfs-

bedürftigen erfassen, kann durch systematische Arbeit sparsam und damit am richtigen Platz reichlich arbeiten. Nur sie verbürgt öffentliche Kontrolle, Mitwirkung der gesamten Arbeiterschaft und im besonderen der Hilfsbedürftigen. Nur öffentliche Fürsorge als Mittelpunkt verbürgt, daß Wohltätigkeit als systemloses Schenken der Reichen ausgeschaltet wird. Die Wohlfahrtspflege ist das letzte Arbeitsgebiet, auf dem in gewissem Umfang die Kirche noch gewisse Selbständigkeit hat. Darum der erbitterte Kampf gegen die Säkularisierung. Wir haben nichts gegen kirchliche Arbeit, wo sie sich in die aus sozialer Notwendigkeit begründete allgemeine Wohlfahrtsorganisation eingliedert. Wir wenden uns allerdings dagegen, daß die Einheitlichkeit der Fürsorge durch freie Verbände gefährdet wird. Wir wenden uns weiter dagegen, daß kirchliche Organisationen erzwingen, daß der Umfang ihrer Arbeit aus vergangenen Epochen hergeleitet wird und sie damit neuen Organisationen, die — wie unsere — vom Willen großer Bevölkerungskreise getragen werden, die Luft abschneiden.

Wir wollen in der Erziehung der Fürsorge das Durchsetzen der modernen Pädagogik.

Wir verlangen Demokratisierung der Wohlfahrtsverwaltung durch weitgehende Mitwirkung der Arbeiterschaft in beruflichen und ehrenamtlichen Stellungen der Fürsorge aus dem Gedanken der Gerechtigkeit, aber auch weil der Fürsorger aus dem Proletariat das Proletariat als seine Heimat kennt und von ihm als vertrauter Klassengenosse angesehen wird.

Eigene Wohlfahrtseinrichtungen will die Arbeiterwohlfahrt nur schaffen, wo sie ihre besonderen Auffassungen durch Leistungen dokumentieren oder ihre Ideen erproben kann, oder wo es gilt, besondere Ziele durchzusetzen, oder wo geeignete Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge fehlen. Beispiel: Lehrlingsheime, Kindergärten und -horte, Berufserziehungsheim „Innenhof“, Wohlfahrtsschule. —

Die wirtschaftliche Lage zwingt Reich, Länder und Gemeinden zum Sparen. Die Reichspolitik ist seit unserem Austritt aus der Reichsregierung rückschrittlich und damit geneigt, zunächst an Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege zu sparen. Seitdem die Reichstagswahl die bürgerlichen Parteien mit Ausnahme des Zentrums zerschlagen und der Reichskanzler die Gefahr, die die Nationalsozialisten für Verfassung und Wirtschaft des Reiches bedeuten, erkannt hat und damit weiß, daß er auf die parlamentarische Hilfe der Sozialdemokratie angewiesen ist, haben die Angriffe auf Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege nachgelassen, wenn auch nicht aufgehört. Der Einfluß des Reichspräsidenten und der Rechten jedoch verhindert Sparmaßnahmen bei Reichswehr und Landwirtschaft. So sind zu den vom Sommer her bestehen gebliebenen Sparbestimmungen an Arbeitslosen- und Krankenversicherung neue am Beamtengehalt, an verschiedenen sozialen Posten des Reichshaushalts und zum großen Teil auf Kosten der Finanzen der Selbst-

verwaltungskörperschaften, die Träger der Wohlfahrtspflege sind, getreten. Das Ergebnis der für die Gemeinden neu zugelassenen Steuern ist, was die Gemeindegetränkesteuer angeht, noch ungewiß. Die Bürgersteuer wird in vielen Gemeinden den Zuwachs an Wohlfahrtserwerbslosen von Voranschlag zu Gegenwart nur für wenige Monate decken können.

Die Wohlfahrtserwerbslosen haben — wir haben schon mehrfach davon gesprochen — die Haushalte vieler Gemeinden erschüttert. Schon im Vormonat fiel ein Drittel der Erwerbslosen nicht mehr unter die Arbeitslosen- und Krisenunterstützung, im Februar wird es vielleicht nicht einmal mehr die Hälfte sein.

Wir haben am Anfang unserer Ausführungen auseinandergesetzt, daß wir für die Erwerbslosen einen Rechtsanspruch auf Hilfe und nicht Fürsorge wollen. Unser System der Arbeitslosenversicherung aber hat in der Krise zur Folge, daß ein Drittel bis zur Hälfte der Arbeitslosen statt einen Rechtsanspruch geltend machen zu können, Fürsorge beantragen müssen. Es wird also hier die Grenzlinie zwischen Rechtsanspruch und Fürsorge zugunsten der Fürsorge verschoben, es werden Gruppen aus dem Rechtsanspruch herausgenommen und in die Fürsorge einbezogen, die nach unseren Ideen und den Gedanken von Weimar nicht in die Fürsorge einbezogen werden sollten. Auf Seite 28 geben wir einen kurzen Bericht über einen Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zur Frage der Wohlfahrtserwerbslosen. Danach sollen Wohlfahrtserwerbslose und Krisenunterstützte in eine Arbeitslosenfürsorge einbezogen werden, zu der die Gemeinden und Länder einen festen Zuschuß zu zahlen haben. Der Antrag bezweckt, soweit es im Augenblick möglich ist, die Wohlfahrtserwerbslosen aus der Fürsorge herauszunehmen. Das muß auch um der gesamten Wohlfahrtspflege und ihrer Hilfsbedürftigen willen geschehen.

Die Wohlfahrtserwerbslosen beanspruchen jetzt Gemeindekräfte und -mittel, die für andere Zwecke bestimmt sind. Mit den Gemeindefinanzen droht das ganze Gebäude unserer Fürsorge zusammenzubrechen. Die Außenfürsorge, bestimmt, dem Menschen Hilfe zu bringen, wird übermäßig als Stempelersatzstelle verwandt und ihrer eigentlichen Aufgabe entzogen.

Weil das Reich nicht für die Wohlfahrtserwerbslosen sorgt, müssen die Gemeinden die Wohlfahrtspflege abbauen, damit sie Geld haben für alte und die immer neu hinzuströmenden Hilfsbedürftigen überhaupt zu sorgen. Damit wird gerade die Fürsorge, die wir seit 1918 uns bemühen aufzubauen, die systematische, ausreichende Hilfe gibt, gefährdet.

Wir geben für den Abbau ein paar Beispiele:

Gefahr eines Abbaus besteht einmal dann, wenn Ersatzleistungen eines größeren Verbandes an Bezirksfürsorgeverbände oder der Bezirksfürsorgeverbände an Gemeinden geändert werden. So will z. B. Thüringen, wo bisher die Bezirksfürsorgeverbände ein Drittel der Kosten für die gehobene Fürsorge und die Gemeinden ein

Drittel der Kosten für die ihnen zustehenden Wohlfahrtslasten ersetzt bekamen, diese Zuschüsse in feste Summen umwandeln. Bei der zu erwartenden Steigerung der Zahl der Fürsorgeempfänger hätten dann bei der gehobenen Fürsorge die Bezirksfürsorgeverbände, bei den Wohlfahrtserwerbslosen die Gemeinden noch über die bisherige Steigerung der Kosten eine Erhöhung ihrer Ausgaben durch den Ausfall der Anteilerhöhung des Landesfürsorgeverbandes oder der Bezirksfürsorgeverbände zu tragen. Sie wären dann noch mehr gezwungen, ihre Steuern zu erhöhen oder die Fürsorge für den Einzelfall herabzusetzen.

Ein weiteres Beispiel: Die Fürsorgeverbände setzen die Richtsätze herab, schon ehe eine wesentliche Senkung der Lebenshaltungskosten erreicht ist, leisten also damit für den Einzelfall weniger.

Fürsorgeleistungen sind ja trotz aller gesetzlichen Vorschriften — es liegt, wie wir, als wir den Unterschied zwischen Sozialversicherung und Fürsorge darstellten, schon angedeutet haben, zum Teil in der Natur der Sache — immer in gewissem Umfange Ermessensleistungen und darum am leichtesten dem Sparen unterworfen. Die Kürzung der Richtsätze kann nicht verborgen bleiben. Wieviel Fälle von Hilfsbedürftigkeit heute in die Fürsorge nicht mehr einbezogen werden, die ihrer bedürfen, ist schwerer zu ermitteln.

Deutlich aber wird die Kürzung des Teils der Fürsorge, der am weitestgehenden Ermessensleistung ist: der vorbeugenden Fürsorge. Da wird die Kindererholungsfürsorge eingeschränkt; dort wird die Heilerziehung für Psychopathen oder die Heimunterbringung Erwachsener eingestellt; wo anders werden die Heime für erwerbslose Jugendliche geschlossen, Jugendwanderungen und -spiel aufgehoben, die Milch in Säuglingsfürsorgestellen gekürzt, es werden keine Arzneimittel mehr bewilligt. Es gibt auch Städte, die jede dieser Sparmaßnahmen ergreifen. Manche Städte in Preußen lassen alle Akten gefährdeter Kinder durchprüfen, ob Fürsorgeerziehung beantragt und damit die Zahlung auf Provinz und Staat abgewälzt werden kann. Der Reichssparkommissar verlangt in dem Gutachten zur Wohlfahrtspflege (Heft 23/1930, Seite 711 der „Arbeiterwohlfahrt“), daß statt der Kosten für die Amtsvormundschaft wieder die Einzelvormünder herangezogen werden, er verlangt Familien- statt Anstaltserziehung in der Fürsorgeerziehung, eine stärkere Heranziehung der unterhaltspflichtigen Angehörigen und mehr Strenge bei der Einziehung der Rückerstattung. Der Erlaß eines Landeshauptmannes, der in den Provinzen nicht nur an Neubauten, auch an Personal, Essen und Wäsche sparen will, ist noch in aller Erinnerung.

Wir müssen hier feststellen, daß alle Einschränkungen später teuer zu bezahlen sind. Diese Anleihen an die Gegenwart sind in der Zukunft kaum zurückzubezahlen.

Wir haben noch mehr zu berichten: Eine Gefahr für den Geist der modernen Wohlfahrtspflege sind die öffentlichen Sammlungen, die jetzt vielfach unternommen werden. Ihr Ertrag wird kaum irgendwo mehr als den Bruchteil eines Prozents der haushaltsmäßigen Mittel der öffentlichen Wohlfahrtspflege ausmachen. Sie erwecken aber den Eindruck, als ob Privatleute bereitwillig größere Summen gäben. Arbeiter, denen eben die Löhne gekürzt wurden oder Arbeitslose, die den Kampf der Unternehmer gegen die Arbeitslosenversicherung mit erleben, werden nicht gern einen Hilferuf an die Mildtätigkeit derselben Unternehmer richten. Mit diesen freiwilligen Mitteln wird selten systematisch gearbeitet. Sie geben denen, die ihre Gelder in die Schweiz verschoben haben und damit Schuld an den schlechten Steuereingängen tragen, Gelegenheit, ihre Mildtätigkeit zu beweisen.

Wir haben weiter oben die Gründe angeführt, aus denen wir für die Vorhand öffentliche Wohlfahrtspflege sind. Die freie, namentlich die konfessionelle Wohlfahrtspflege versucht sehr geschickt, die Not der Gemeinden auszunutzen. Kinderheime werden ihr übergeben, weil sie angeblich für die Gemeinden zu teuer sind. In Wirklichkeit muß die Gemeinde dann aus ihren Haushaltsmitteln die Kosten der freien Wohlfahrtspflege bezahlen. Man verlangt sogar, daß vierzehn- bis siebzehnjährige erwerbslose Jugendliche von der Reichsversicherungsanstalt in leerstehende, konfessionelle Heime gebracht werden.

Nach der Notverordnung vom Sommer dürfen Krankenkassen keine neuen Heime einrichten ohne Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. Dieses wird jetzt von der bürgerlichen freien Wohlfahrtspflege aufgefordert, die Genehmigung zu versagen, solange Heime der freien Wohlfahrtspflege leer stehen. So sollen sogar Krankenkassenmitglieder in konfessionelle Heime gebracht werden.

Selbstverständlich besteht auch Gefahr, daß neue Arbeitsgebiete von vornherein entkommunalisiert und konfessionalisiert werden, wie z. B. die soziale Gerichtshilfe.

Nun noch ein Wort zur Durchdringung der Wohlfahrtspflege mit Kräften aus der Arbeiterschaft. Die Sparmaßnahmen in Verbindung mit der Bürgersteuer werden manchen unserer Mitarbeiter, die — anders wie die ehrenamtlichen Helfer aus dem Bürgertum — die Not an sich, in ihrer Familie oder Nachbarschaft spüren oder sehen, entmutigen. Das darf nicht sein.

Die Durchdringung unserer Arbeit mit beruflichen Kräften hat durch unsere Wohlfahrtsschule gute Fortschritte gemacht. Aber auch hier drohen Gefahren. Nicht das Land Preußen, aber die Stadt Berlin, die uns erstaunlicherweise bisher schlechter bedacht hat als andere Schulen, scheint ihre Mittel weiter kürzen zu wollen. Die Unterbringung von Praktikanten sowohl während des zweimaligen Dreimonatspraktikums in der Schulzeit, wie auch ein Jahr

nach bestandenerm Examen bis zur Gewährung der staatlichen Anerkennung beginnt Schwierigkeiten zu machen. Provinzen und Städte bauen ihre Praktikantengehälter, die zwischen 50 Mk. und 200 Mk. im Monat schwanken, ab („Arbeiterwohlfahrt“ 24/30, Seite 749). Wird das nicht verhindert, können nur noch reiche Mädchen praktizieren und in den Beruf kommen. Das dürfen unsere Genossen nicht zulassen, zumal die Ersparungserfolge lächerlich sind, gemessen an dem Wohlfahrtsetat oder an den Verwaltungskosten, und unsere neue und wichtigste Arbeit, die Demokratisierung der Wohlfahrtsverwaltung nicht stocken darf.

Mit den Gefahren, die wir hier genannt haben, sind die Einwirkungen der Wirtschaftskrise auf das Wohlfahrtsgebäude nicht zu Ende aufgezählt. Bei der heutigen Form der Arbeitslosenunterstützung wird die Belastung der Städte durch Wohlfahrtsenerwerblose noch andauern, auch wenn der Zugang zu der eigentlichen Arbeitslosenunterstützung im nächsten Jahre nachläßt. Sachkenner prophezeien, daß, wenn nicht ein entscheidender Umschwung auf dem Arbeitsmarkt einsetzt, die Invalidenversicherung schon im nächsten Jahr in die Gefahrenzone tritt. Die Invalidenversicherung ist aufgebaut auf einem anderen zahlenmäßigen Verhältnis von Jugend und Alter, wie wir es nun tatsächlich durch den Geburtenrückgang haben. Der Mindereingang der Beiträge bei langfristiger Arbeitslosigkeit bedeutet weiteren Beitragsausfall. Schon werden Stimmen laut, so auch auf der Berliner Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die die Bedürftigkeitsfrage auch in die Altersversorgung einführen wollen.

Noch ist das Gebäude der Wohlfahrtspflege, wie wir es uns seit jenen Novembertagen denken, nicht aufgeführt, und schon sollen Teile abgetragen werden. Das darf nicht sein. Das kommende Jahr muß die Arbeiterwohlfahrt im Kampf sehen gegen zerstörende, sinnlose, kostspielige Sparmaßnahmen. —

Was bedeutet nun die politische Lage für den Ausbau der Wohlfahrtspflege. Dieser Reichstag wird ihn kaum durchführen. Er ist zur Gesetzgebung nicht fähig. Was liegen bleiben wird, ist Reform von Strafgesetz und Strafvollzug, Bewahrungsgesetz, Wandererfürsorge. Hier ist eine Verzögerung zu ertragen. Un erfreulicher ist, wenn die Reform der Rückerstattung weiter im Schoße des Reichsministeriums des Innern ruhen muß. Hoffentlich kommen die Verschlechterungen des Lichtspielgesetzes, und eine etwa für das geplante RJWG. oder das Jugendlustbarkeitsgesetz nicht zum Zuge.

Ich glaube nicht, daß auf die Dauer, wie gegenwärtig, die Linie zwischen Sozialversicherung und Fürsorge zugunsten des Rechtsanspruches für die Fürsorge verschoben wird, trotz der Vorschläge, das Bedürftigkeitsprinzip auch in die Altersversorgung einzufügen. Auch die christliche Arbeiterschaft will das nicht, und freie und christliche werden stark genug sein, weiteren Abbau der Sozialpolitik zu verhindern.

Noch haben wir keine Beweise, wie sich die Nazis in den Gemeindeverwaltungen verhalten werden. Noch sind sie nur in wenigen Ländern in die Gemeindeverwaltungen eingedrungen. Mir scheint, daß in den Gemeinden, die unmittelbar für die Hilfsbedürftigen einzutreten haben, sich am ehesten die System- und Haltlosigkeit der Nazipolitik zeigen wird. Wir veröffentlichen an anderer Stelle dieses Heftes einen Bericht über ihr soziales Wirken in der Regierung eines Landes (Seite 16). Ist danach das Verhalten der Nazis in der gemeindlichen Wohlfahrtspflege wirklich noch unklar? Ist nicht vielmehr sicher, daß ihre Programmlosigkeit sie unfähig macht zur sozialen Arbeit? Sie sind für „die freie Unternehmerpersönlichkeit“ und gegen die Schwachen, und damit auch die wirtschaftlich Schwachen; unter ihnen sind die mittelständlerischen Spießer, die die Ansprüche der Arbeiter hassen, über jede soziale Staatsausgabe schreien und jeder militärischen zujubeln. In der sozialen Erziehung sind sie für den Feldwebel und das Prügeln. An aufbauende Arbeit verschwenden sie ihre Gedanken nicht. Darum muß der politische Sieg über sie erfochten werden vor den nächsten Gemeindewahlen in dem größten deutschen Lande Preußen.

Zur wirtschaftlichen Krise tritt die politische. Die politischen Reaktionen benutzen die schlechte Wirtschaftslage als Vorwand zum Abbau der sozialen Hilfsleistungen von Reich, Ländern und Gemeinden. Daraus ziehen wir für die Arbeiterwohlfahrt als Lehre für 1931: Höchste Aktivität! Kampf dem Abbau der Wohlfahrtspflege, Kampf den politischen Feinden der Arbeiterbewegung!

## Fünf Jahre Gerichtshilfe.

Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.

(Fortsetzung.)

### II.

Bezüglich der einzelnen Fragen ergibt sich heute folgendes Bild. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Fürsorge wird von keiner Seite mehr bestritten. Diese Notwendigkeit wird in steigendem Maße nach Verabschiedung des neuen Strafbuchgesetzes und Strafvollzugsgesetzes bei Durchführung der neuen Maßnahmen der Besserung und Sicherung in Erscheinung treten. Sowohl die Leitsätze von Prof. Grünhut als auch die von Stadtrat Muthesius, die der Breslauer Tagung der JKV. vorgelegt waren, deuten darauf hin. Grünhut betont:

Wissenschaft und Praxis des Strafrechts sind in zunehmendem Maße auf Erfahrungen der Pädagogik und der sozialen Fürsorge angewiesen. Der Strafrichter bedarf einer Erweiterung seiner

Erkenntnisquellen, um bei der Auswahl und Bemessung der Strafe und der Bestimmung der bessernden und sichernden Maßnahmen beurteilen zu können, durch welche Mittel der Täter zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben geführt werden kann. **Muthesius** führt aus:

Die Strafrechtspflege ist auf die Mitarbeit der Wohlfahrtspflege angewiesen, weil sie neuer Erkenntnisquellen bedarf, um bei der Entscheidung über Strafen, bessernde und sichernde Maßnahmen beurteilen zu können, durch welche Mittel der Täter zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben geführt werden kann, und weil zur Durchführung der darin enthaltenen sozialfürsorglichen, insbesondere sozialpädagogischen Maßnahmen weithin die Kräfte der Wohlfahrtspflege unentbehrlich und auch aus eigener Zuständigkeit berufen sind.

Diese Gedankengänge decken sich mit denen, die **Michel** auf der Frankfurter Tagung 1925<sup>7)</sup> der Versammlung vorlegte, die wie folgt lauten:

Neuzeitliche Wohlfahrtspflege und Strafrechtspflege weisen bedeutsame Merkmale gemeinsamen theoretischen Unterbaues auf. Die Wohlfahrtspflege hat sich aus der alten primitiven Armenpflege zu einer das Volkwohl fördernden Betätigung in gesundheitlicher, wirtschaftlicher, sittlicher und erzieherischer Hinsicht entwickelt. Die Strafrechtspflege hat sich unter Ablehnung des früher anerkannten Vergeltungs- und Abschreckungszweckes der Strafe zu einer Betätigung staatlicher Hoheit entwickelt, die in der Folgezeit die Strafe in erster Linie als Schutz- und Erziehungsmittel anwendet. Gemeinsam ist mithin der Erziehungscharakter der Wohlfahrts- und Strafrechtspflege. Wohlfahrtspflege und Strafrechtspflege hatten sich früher schon vielfach mit den gleichen Menschengruppen zu befassen. Die Asozialen (Trinker, Landstreicher, Dirnen usw.) sind in gleicher Weise Gegenstand der Trinker-, Gefährdeten- und Geschlechtskrankenfürsorge wie des Strafvollzugs.

Die neue Zusammenarbeit bedeutete schließlich lediglich eine Ausweitung der bis dahin schon bewährten Zusammenarbeit von Jugendgericht und Jugendamt und eine Ausweitung der Gedankengänge der Erziehungsfürsorge auf den Erwachsenen, der als Straffälliger, der mit den Gesetzen des Landes in Konflikt gekommen ist, einer besonderen Erziehung mit dem Ziele der Besserung und Rückführung in die menschliche Gesellschaft bedarf.

Was die Bezeichnung anlangt, so wird man die neue Arbeit, die sich mit dem Erwachsenen befaßt, als neben der Jugendgerichtshilfe stehende Gerichtshilfe für Erwachsene zu benennen haben; beide Teile zusammen sind unter der

<sup>7)</sup> Vgl. Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes, Nr. 13, S. 67.



Bezeichnung Gerichtshilfe oder Soziale Gerichtshilfe zusammenzufassen. Pfefferkorn will sie schlechthin Gerichtshilfe nennen und daneben als Sondergebiet die Jugendgerichtshilfe erwähnen, ebenso wie man allgemein vom Strafrecht und daneben von dem Jugendstrafrecht als Sondergebiet spricht<sup>9)</sup>. Dessen ungeachtet scheint es richtig zu sein, da beide Gebiete eindeutig bestimmt sein sollen, die Unterscheidung zwischen der Jugendgerichtshilfe und der Gerichtshilfe für Erwachsene, die beide unter dem Begriff der Sozialen Gerichtshilfe zusammengefaßt werden können, zu machen.

Wichtiger als diese Frage ist die der Organisation der Gerichtshilfe. Es kann als eine erfreuliche Entwicklung gekennzeichnet werden, daß man sich in steigendem Maße der Auffassung nähert, daß die Gerichtshilfe grundsätzlich in Verbindung mit den Bezirksfürsorgeverbänden durchgeführt werden soll, wobei ohne weiteres den freien Organisationen der Wohlfahrtspflege die Mitwirkung bei diesem bedeutsamen Gebiet gesichert werden kann. Es kann insbesondere begrüßt werden, daß der vorerwähnte Fachausschuß der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe als Aenderung zum Gerichtsverfassungsgesetz empfiehlt, die Gerichtshilfe den Fürsorgeverbänden gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 als Pflichtaufgabe zu übertragen und den Fürsorgeverbänden aufzuerlegen, sie im Benehmen mit den Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege und der Wahrung ihrer Selbständigkeit auszuüben. Eine solche Regelung würde den in Frankfurt und anderen Großstädten gemachten günstigen Erfahrungen entsprechen und alle an der Gerichtshilfe interessierten Kreise zur Mitarbeit kommen lassen. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die für die Zukunft allein mögliche Lösung in der Zusammenarbeit von öffentlicher Wohlfahrtspflege und Strafjustiz liegt, und es kann als erfreulich bezeichnet werden, daß auch auf der Breslauer Tagung der JKV. nicht nur die Vertreter der Wohlfahrtspflege, sondern vor allen Dingen auch bedeutsame Gelehrte wie Radbruch<sup>9)</sup> und der verstorbene Professor Freudenthal<sup>10)</sup> sich für die Zusammenarbeit von Justiz und öffentlicher Wohlfahrtspflege als der allein möglichen Form ausgesprochen haben. Für solche Zusammenarbeit spricht insbesondere die gesamte Entwicklung, die in dem kommenden Strafgesetzbuch und Strafvollzugsgesetz ihre Krönung finden soll. Da mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens allenthalben die Maßnahmen der Sicherung und Besserung anwendbar sein müssen, muß in diesem Augenblick allenthalben im Deutschen Reich eine Organisation bestehen, die diese Aufgaben übernehmen kann. Das sind aber allein die durch die Fürsorgegesetzgebung

<sup>9)</sup> a. a. O. S. 29.

<sup>10)</sup> a. a. O. 64. <sup>11)</sup> a. a. O. S. 72 ff.

von 1924 im ganzen Deutschen Reich ausgebauten Bezirksfürsorgeverbände, die sich in Preußen mit dem Bezirk der Stadt- und Landkreise decken und somit jedes, auch das letzte Amtsgericht auf dem Lande erreichen. Diese allein können mit ihrem Personal ohne Schwierigkeit für die Justiz die Hilfsarbeit leisten, die gefordert wird, während, wollte man Neuorganisationen, insbesondere bei der Justiz, schaffen, neue fürsorgerisch geschulte Kräfte eingestellt werden müßten. Dieses ist weder mit der Finanzlage im Reich und den Ländern noch mit den einfachsten Grundsätzen einer rationellen Verwaltungsarbeit vereinbar; denn die Erfahrung hat immer wieder gezeigt, und dies ist in den letzten Jahren in Frankfurt a. M. fortlaufend bestätigt worden, daß in 66 Proz. aller Fälle, in denen Ersuchen an das Fürsorgeamt gerichtet wurden, daselbst bereits Akten über die den Gegenstand des Ersuchens bildende Persönlichkeit vorhanden waren. Dies nimmt nicht wunder, wenn man die engen Zusammenhänge zwischen wirtschaftlicher Not und Kriminalität insbesondere in der Gegenwart, in der in vielen Familien die Not jahrelang andauert, überdenkt. Würden auch noch die Bagatellsachen und kleineren Vergehen in allen Fällen Gegenstand der Ersuchen bilden, so würde nach Schätzung des Frankfurter Fürsorgeamts dieser Prozentsatz sich auf 80 Proz. oder mehr aller Ersuchen erweitern. Die Vorstellung, daß private Organisationen die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände auf dem Gebiete der Gerichtshilfe befriedigend übernehmen könnten, ist irrig. Wohl haben Vereine in einzelnen Städten wie Bielefeld, Halle, Magdeburg, Kassel usw. erfolgreiche Pionierarbeit geleistet. Die Arbeit muß jedoch einer gleichmäßigen Verwaltungsarbeit in dem Augenblick Platz machen, in dem solche Gerichtshilfearbeit für das ganze Reich vorgeschrieben wird. Es ist ausgeschlossen, daß allenthalben im ganzen Deutschen Reich und zu jeder Zeit gleichmäßig Persönlichkeiten da sind, die aus innerer Begeisterung zur Sache sich dieser Hilfsarbeit unterziehen. Sie werden insbesondere in den ländlichen Bezirken und im deutschen Osten fehlen. Hier muß an das vorhandene Gerippe der öffentlichen Fürsorge angeknüpft werden, wobei ohne weiteres zuzugeben ist, daß da, wo sich freie Organisationen bewährt haben, sie als Hilfsorgane der öffentlichen Verwaltung fortbestehen sollen. Denn auch in den Städten, in Frankfurt a. M. und in anderen, ist nicht die rein bürokratische Verwaltung gewählt worden, sondern ein gemischtes System der Verbindung der öffentlichen Wohlfahrtspflege — der beim Fürsorgeamt gebildeten Amtsstelle für Gerichtshilfe — mit einer Anzahl von den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege bestellten, besonders bewährten Helfern. Diese sind im Bereich der Frankfurter öffentlichen Wohlfahrtspflege als Ehrenbeamte mit großem Erfolg tätig und können bei den ihnen Nahestehenden, insbesondere bei der Schutzaufsicht, ihre konfessionelle

oder weltanschauliche Verbundenheit zum Ausdruck bringen. Auch die Arbeiterwohlfahrt wirkt dort mit größtem Erfolge mit.

Lediglich durch die Mitarbeit der Bezirksfürsorgeverbände, die in Preußen in ihrer Verwaltungsarbeit letzten Endes von dem preußischem Wohlfahrtsministerium kontrolliert werden können, ist die Stetigkeit in der Arbeit gewährleistet, die die Gerichtshilfe haben muß und die ihr der Justiz gegenüber allein zur Anerkennung verhelfen kann. Die Stetigkeit ist auch weiter gewährleistet, weil die Bezirksfürsorgeverbände, die ihren festen Etat haben, im Gegensatz zu den privaten Vereinen keine Zeit auf die notwendige Beschaffung von Geldmitteln verwenden müssen. Alles dies fehlt bei den privaten Vereinen. Hier hängt die Gleichmäßigkeit in der Arbeit lediglich von dem Vorsitzenden oder den Vorstandsmitgliedern ab. Sobald diese wechseln, entsteht die Gefahr, daß die ganze Arbeit gefährdet wird; ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit muß auf die Finanzierung des Vereins und die Sorge für die Aufbringung der Mittel gerichtet sein. Auch was die Frage der Verantwortung für sachgemäße Durchführung der den Fürsorgern übertragenen Arbeit anlangt, so können allein die amtlichen Stellen hierfür die Verantwortung übernehmen. Hier handelt es sich um vereidigte Beamte, die auch auf anderen Gebieten schon gearbeitet haben und denen der Grad ihrer Verantwortung auf Grund ihrer gesamten Beamtentätigkeit weit eher klargemacht werden kann, als einem Stamm von freien Mitarbeitern, deren Auswahl den amtlichen Stellen nicht obliegt. Die freien Mitarbeiter können, sofern sie nicht, wie in Frankfurt a. M., Ehrenbeamte werden, bei vorkommenden Fehlern oder Indiskretionen in keiner Weise zur Rechenschaft gezogen werden. Jedenfalls nicht so wie die Beamten, denen ein Disziplinarverfahren droht. Private Vereine können auch oft ihren Mitarbeitern nicht die unerlässlich notwendigen Gehälter zahlen, da ihnen selbst die nötigen Geldmittel fehlen, und es ist wiederholt festgestellt worden, daß die Mitarbeiter der privaten Vereine, da sie in völlig unzulänglicher Weise besoldet wurden, in kurzer Zeit ihre Stelle wechseln mußten und damit die Stetigkeit der Arbeit gefährdet war. Bei den amtlichen Fürsorgeverbänden ist durch die Kontrolle der Öffentlichkeit die Sicherung für unparteiliche Arbeit gegeben. Sie können, wollen sie in ihrer Arbeit überhaupt bestehen, sich nur dann durchsetzen, wenn sie auf größte Unparteilichkeit Wert legen und der freien Wohlfahrtspflege und der Justiz gegenüber ihren unparteilichen Charakter zeigen und wahren und dafür sorgen, daß nicht einseitig konfessionelle oder weltanschauliche Interessen bei der Behandlung der Fürsorgeaufgaben, insbesondere der Schutzaufsicht, sich geltend machen. Es ist dies die logische Entwicklung der seither bewährten Zusammenarbeit von Jugendamt und Jugend-

gericht, die sich nunmehr beim Fürsorgeamt auf dem Gebiete der Erwachsenengerichtshilfe fortsetzt. Beiderseits amtliche Stellen, hier Bezirksfürsorgeverband, dort Justiz unter Heranziehung der freien Wohlfahrtspflege und unter Bildung von Arbeitsgemeinschaften, die insbesondere bei der Bestellung geeigneter Mitarbeiter als Gerichtshelfer wirksam werden kann. Diese Arbeit erweist sich für die öffentliche Fürsorge als eine ihr unmittelbar gemäße. Auch der vorerwähnte Fachausschuß für Gerichtshilfe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe führt in seiner Begründung zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes aus, daß die verantwortliche Verpflichtung der öffentlichen Wohlfahrtsstellen zur Gerichtshilfe dadurch gerechtfertigt sei, daß es sich in erster Linie um eine Aufgabe der Öffentlichkeit als staatlicher Gemeinschaft handelt. Die Schäden und Mängel, denen die Gerichtshilfe abhelfen soll, belasten nicht nur das Eigenwohl der Straffälligen, sondern zugleich das Gemeinwohl, das auf dem Einzelwohl aller Glieder zur staatlichen Gemeinschaft, also auch der Straffälligen beruht. Auch der Deutsche Städtetag hat sich zu wiederholten Malen mit der Frage der Organisation der Gerichtshilfe befaßt und den richtigen Standpunkt eingenommen, daß die Gerichtshilfe einen nicht unwesentlichen Teil der kommunalen Wohlfahrtspflege darstellt und die Städte sich dieser Aufgabe nicht entziehen sollten. Die innere Rechtfertigung für eine solche Entscheidung liegt nach der Auffassung des vorerwähnten Fachausschusses darin, daß die Aufgaben der Gerichtshilfe die soziale Diagnose, Prognose und Therapie als untrennbare Handlungseinheit zugleich Aufgaben der Straffälligenfürsorge sind, zu deren Erfüllung die Wohlfahrtspflege bereits aus eigener Zuständigkeit berufen ist.

Völlig abwegig ist die von den Richterorganisationen und auch von Pfefferkorn<sup>11)</sup> vertretene Auffassung der Angliederung der Gerichtshilfe an die Justizbehörden. Ein solcher Vorschlag bedeutet eine völlige Verkennung alles Psychologischen und der Aufgaben und Möglichkeiten der Gerichtshilfe. Der Erfolg jeder Gerichtshilfearbeit liegt darin, daß es eben gerade nicht die Justiz ist, die hier in Erscheinung tritt und die für den Täter bedeutsamen Merkmale zu ermitteln sucht. Jeder Gerichtshelfer wird bestätigen, daß diesem zu unzähligen Malen, gerade weil er von der Fürsorge und nicht von der Justiz oder Polizei kam, eine Fülle von sachdienlichem Material übermittelt wurde, das man ihm niemals zugänglich gemacht hätte, wenn er als Beauftragter der strafenden Rechtspflege gekommen wäre. Es würde eine schwere Lähmung, wenn nicht das Ende der Gerichtshilfe bedeuten, wenn man diese in völliger Verkennung ihres Sinnes als einen organisatorisch in die Rechtspflege einzubauenden Teil ansähe. Daß eine solche Regelung

<sup>11)</sup> a. a. O. S. 54 ff.

überdies eine völlige Desorganisation, Doppelarbeit und nicht zu verantwortende Verwaltungsmehrkosten verursachen würde, ist oben bereits dargelegt; denn nicht nur in Frankfurt, allenthalben ist ein großer Teil der Persönlichkeiten, die mit der Justiz in Konflikt kommen, der Wohlfahrtspflege bereits bekannt, und es bedarf lediglich der Heranholung der einschlägigen Akten, um das häufig bis auf den letzten Stand ergänzte Material für die Zwecke der Gerichtshilfe nutzbar zu machen.

Nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitete der Gerichtshilfe, insbesondere in den ersten Jahren, ihre Stellung im System der Strafprozeßordnung. Sie war in diesem nicht unterzubringen und die zunächst geübte Praxis führte zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten<sup>12)</sup>. Wenn auch nicht daran zu zweifeln war, daß die Gerichtshilfe als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft wie der Gerichte zu bejahen war, so blieben deren Kompetenzen doch umstritten. Während die Gerichte auf Grund von Präsidialverfügungen und dergleichen den Gerichtshelfern die erforderlichen Akten zugänglich machten und keine Bedenken trugen, sie Einsicht nehmen zu lassen, ihnen auch Abschrift der Anklage oder des Antrags auf Strafbefehl übersandten, so bot doch umgekehrt die Verwendung des Gerichtshelferberichtes in der gerichtlichen Voruntersuchung wie Hauptverhandlung zu erheblichen Schwierigkeiten Anlaß. Es erwies sich insbesondere, daß die Verwendung der Helferberichte, wie sie zunächst vielfach erfolgte, nicht durchgehalten und weder mit dem Wortlaut noch mit dem Geiste der Strafprozeßordnung in Verbindung gebracht werden konnte. Die zunächst bestehende Praxis, wonach die Helferberichte nicht zu Bestandteilen der Gerichtsakten gemacht wurden, weil man die Wirksamkeit der Helfer nicht durch Indiskretionen beeinträchtigen wollte, blieb unhaltbar. Die Bestimmung, daß die Auskunft nur losé unter dem Aktendeckel zu verwahren war, bei Gnadensachen zu den Gnadenakten genommen wurde und dem Verteidiger oder anderen Behörden nicht vorgelegt werden durfte, gefährdete die Gerichtshilfe in ihrem Kern und in ihrer Zukunftsentwicklung. Man versuchte zunächst den Inhalt der Auskünfte lediglich durch geeignete Vorhaltungen an den Angeklagten zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen und gegebenenfalls besonders wichtige Umstände aus den Berichten der Helfer, die der Beschuldigte nicht zugegeben hatte, durch Zeugenaussagen zu ergänzen oder die Beweismittel zu benutzen, die auf Grund der Berichte der Gerichtshilfe ermittelt wurden. Alles dies war jedoch ein unerwünschtes indirektes Verfahren, das dringend der Abänderung bedurfte und mit Recht zu den wesentlichsten Angriffen gegen die Gerichtshilfe Anlaß bot. Infolgedessen hat auch die Frankfurter Praxis seit dem Jahre 1929

<sup>12)</sup> Ebenso Pfefferkorn S. 81.

dahin geführt, daß durch ausdrückliche Verfügung bestimmt wurde, daß bis zur Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls dem Angeklagten oder seinem Verteidiger die Einsichtnahme in den Bericht der Gerichtshilfe nicht versagt werden könne. Auch auf der Tagung der JKV. haben die Fachleute diesen Standpunkt eingenommen.

Radbruch<sup>12)</sup> fixiert die Stellung der Gerichtshilfe klar und eindeutig und stellt die Forderung auf, daß diese nicht als Beweismittel, sondern als Prozeßbeteiligte anzusehen sei. Er charakterisiert das Organ der Erwachsenengerichtshilfe als Vertretung der Gesellschaft im Strafprozeß. Damit sei sie zum Prozeßbeteiligten geworden. So weit zu gehen, daß man sie als „Partei“ bezeichnen könne, wolle er nicht. Aber wie der Verteidiger das Individualinteresse, wie der Staatsanwalt das Staatsinteresse, wie der Richter das Rechtsinteresse, so vertrate im künftigen Strafprozeß die Soziale Gerichtshilfe das Interesse der Gesellschaft. Eine bedeutende Formulierung, die für die kommende Arbeitsgemeinschaft zwischen Justiz und Wohlfahrtspflege wichtige Ausblicke ermöglicht, die Radbruch als Neuerung, als berechtigte Stellungnahme der Gesellschaft, neben dem Staate, ansieht neben anderen neuen Formen des Sozialrechts, den Betriebsräten, Gewerkschaften, Tarifverträgen usw. In Auswertung dieser Gedankengänge fügt auch der Fachausschuß für Gerichtshilfe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (siehe oben) in seinem Entwurf zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung die „bestellten Vertreter der Gerichtshilfe“ in ganz bestimmter Richtung ein und sieht eine Sonderstellung für sie vor. Der Leitgedanke hierbei ist die enge, verständnisvolle Zusammenarbeit von Strafrechts- und Wohlfahrtspflege. An eine Geheimhaltung der Helferberichte wird nicht mehr gedacht und deren Ausführungen werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hierbei ist vorzusehen, daß den Helfern in erhöhtem Maße der Schutz des Gerichtes gegenüber Angriffen zur Seite steht und ihnen auch in gewissem Umfange ein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich dessen, was ihnen in der Erfüllung ihrer fürsorgerischen Aufgaben bekannt ist, gewährleistet wird. Die Frage der Zeugnisverweigerung ist überdies in der Praxis der Gerichtshilfe in den letzten Monaten in den Fällen praktisch geworden, in denen Mitarbeiter der nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 gebildeten Pflegeämter Mitteilungen über Gesundheitszustand und Wahrnehmungen zu machen hatten, die ihnen auf Grund ihrer amtlichen Eigenschaft in Ausübung der Bestimmungen des Gesetzes bekanntgeworden waren. Insbe-

<sup>12)</sup> a. a. O. S. 66.

sondere handelte es sich hierbei um das Schweigegebot des behandelnden Arztes und der Aktennotizen, die dieser aus gesundheitsfürsorglichen Gründen gemacht hat. Es kann in diesen Fällen häufig ein Gewissenskonflikt über das, was durch die Berichte der Gerichtshelfer mitzuteilen, und das, was der Schweigepflicht unterliegt, entstehen. Daß den Helfern der Gerichtshilfe auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit während der Verhandlung weitgehendes Anwesenheitsrecht eingeräumt werden muß, daß sie über den Stand der Verhandlungen unterrichtet sein und Gelegenheit haben müssen, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, liegt in dem Wesen der folgerichtig durchgebildeten Gerichtshilfe. Insbesondere werden die Erfahrungen und die Praxis des Jugendgerichts hierbei als Muster weitgehend herangezogen werden können.

### III.

In welchem Umfang die Gerichtshilfe sich örtlich in der Gegenwart entwickelt, mag aus einigen Zahlen der Frankfurter Gerichtshilfe ersichtlich sein. Dasselbst waren im 4. Geschäftsjahr, im Jahre 1929, 3538 neue Anträge gegenüber 2950 im Vorjahr gestellt. Von diesen entfielen auf

die Staats- und Anwaltschaften	1735,	im Vorjahre	1290
darunter von auswärtigen . . . . .	63,	" "	48
die Gerichte . . . . .	1285,	" "	1029
darunter von auswärtigen . . . . .	21,	" "	25
die Beauftragten für Gnadensachen .	480,	" "	504
darunter von auswärtigen . . . . .	28,	" "	24
sonstige . . . . .	38,	" "	127
darunter von auswärtigen . . . . .	14,	" "	9

insgesamt 3538, im Vorjahre 1290  
darunter von Auswärtigen 126, " " 106

Den größten Anteil an der gesteigerten Inanspruchnahme hatten die Staatsanwaltschaften mit 1735 gegenüber 1229 Aufträgen im Vorjahr zu verzeichnen. Das ist eine Zunahme um 34,5 Proz. Auch die Aufträge der Gerichte mit 1285 gegenüber 1029 im Vorjahre ergeben eine Steigerung um 24,8 Proz. Die seit Uebernahme der Gerichtshilfe ständig angewachsenen Aufträge sind wohl der beste Beweis dafür, wie sich die Gerichtshilfe im Laufe der Zeit zu einer Vertrauensstelle für Gericht und Staatsanwaltschaft entwickelt hat. Die Anzahl der gestellten Gerichtersuchen beträgt seit Einrichtung der Gerichtshilfe:

	neue Fälle	davon waren bei dem Fürsorgeamt aktenmäßig bekannt
im 1. Geschäftsjahre . . . . .	1 443	925 (65 Proz.)
" 2. " " . . . . .	2 779	1778 (64 " )
" 3. " " . . . . .	2 950	1850 (63 " )
" 4. " " . . . . .	3 536	2339 (66 " )
	<hr/> 10 708	<hr/> 6892

Von den gestellten Ersuchen entfielen auf:

	das Vorverfahren	das Strafvollstreckungsverfahren	Schutzaufsicht
im 1. Geschäftsjahr	333 (23,70 %)	1023 (70,— %)	87 (6,30 %)
" 2. "	711 (25,58 %)	1898 (68,30 %)	170 (6,12 %)
" 3. "	877 (29,73 %)	1918 (65,— %)	155 (5,27 %)
" 4. "	1161 (32,83 %)	2172 (61,43 %)	203 (5,74 %)
	3082	7011	615

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß sich der Schwerpunkt der Gerichtshilfe langsam aber ständig auf ihre Mitwirkung im Vorverfahren verschiebt. Aus der Tatsache, daß in den abgelaufenen Jahren insgesamt 615 gerichtlich angeordnete Schutzaufsichten durchgeführt werden konnten, kann man ersehen, in welchem hohem Maße die Vorschläge der Gerichtshilfe um teilweise oder gänzlich bedingte Strafaussetzung mit der Auflage der Unterstellung unter die Schutzaufsicht bei der Justiz Beachtung gefunden haben. Bedenkt man, daß ähnliche Zahlen nunmehr in allen größeren Städten und Bezirksfürsorgeverbänden erwachsen, so kann man daraus die Bedeutung der Gerichtshilfe für den gesamten Strafprozeß ermessen und einigermaßen Rückschlüsse darauf ziehen, wie ständig die Durchführung der Strafrechtspflege und des Strafprozesses nach zeitgemäßen sozialeren Gesichtspunkten zur Durchführung gelangt und eine Praxis anhebt, die die Grundlage für die gesetzlichen Regelungen im kommenden Strafgesetzbuch und der neuen Strafgesetzgebung abzugeben haben wird.

## LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

### Nationalsozialismus — eine Gefahr für die Volksgesundheit.

Von Emma Sachse, Altenburg.

Ein edler Mensch, der für sein Vaterland,  
ein edlerer, der für die Freiheit —  
doch der edelste, der für die Menschheit kämpft!  
Kant.

Eine Periode politischen und vor allem kulturellen Niederganges hat in Thüringen eingesetzt am 8. Dezember 1929, wo die Landtagswahl sechs nationalsozialistische Abgeordnete hervorzauberte und deren Exponent Frick das Land Thüringen in aller Welt berühmt gemacht hat.

„Wo rohe Kräfte sinnlos walten,  
kann sich kein Gebild gestalten!“ —

Und so ist es eine Ironie des Schicksals, daß gerade die geistige Metropole Weimar als klassischer Boden traditioneller Vergangenheit



eine Stätte kultureller Prostitution geworden ist. Seitdem die Nationalsozialisten „parlamentsfähig“ geworden sind, sind sie auch gleichzeitig immun gegen jedwede vernünftige Anwendung. Thüringen ist heute die „Garküche experimenteller Politik“, von deren Erzeugnissen z. B. die Frickschen Schulgebete nur ein Vorgeschmack sind.

Wie gemeingefährlich aber der Nationalsozialismus im allgemeinen ist, davon im nachstehenden einige Beispiele.

Die Politik der Nazis liegt auf derselben Linie, die die bürgerlich-kapitalistische Klasse in Thüringen seit etwa sechs Jahren betreibt, nämlich: Zerschlagung aller Einrichtungen auf kultur- und sozialpolitischem Gebiete, die Leben und Gesundheit der Staatsbürger sichern sollen. Um rascher dabei zum Ziele zu kommen, versucht man, der Öffentlichkeit nicht nur Sand, sondern auch Pfeffer in die Augen zu streuen, man mimt im Schafspelz den Wolf und stellt folgenden sozialpolitischen Grundsatz auf:

„Das allgemeine Wohl ist oberstes Gesetz.“ Großzügiger Aufbau der Altersversicherung durch Verstaatlichung des Leibrentenwesens. Jedem hilfsbedürftigen deutschen Volksgenossen wird von einem bestimmten Lebensalter an oder bei vorzeitigem Eintritt dauernder Erwerbslosigkeit eine auskömmliche Rente sichergestellt.

Wie sieht nun dieses allgemeine Wohl der Nazis für die Hilfsbedürftigen in Thüringen aus?

Um Leben und Gesundheit zu erhalten, sind gesunde und ausreichende Wohnungen Vorbedingung. Zu diesem Zwecke bemühte sich die sozialdemokratische Fraktion, entsprechende Mittel vom Landtag bewilligen zu lassen. Ergebnis: Die Regierung stellt für 1930 7 949 442 Mk. zur Verfügung, obwohl diese selbst erklären mußte, daß zur Finanzierung der Bauten aus den zurückliegenden Jahren noch etwa 14 Millionen Mark aus öffentlichen Mitteln erforderlich seien.

Obwohl in Thüringen noch 30 000 Wohnungen fehlen, lehnten die Nazis ab, mehr Mittel für den Wohnungsbau zu bewilligen.

Vorbeugende Fürsorge sollte höchste Aufgabe eines jeden Staatswesens sein, um die Arbeitskraft zu schützen und zu erhalten. Solange die Nazis keine Regierungspartei waren, markierten sie „christliche Nächstenliebe“. Noch im Jahre 1927 erklärte der Nazimann Marschler u. a.: „... sollte sich das Defizit dadurch steigern, wird es sich nicht vermeiden lassen. Wir lehnen es ab, starren, toten Zahlen zuliebe antisoziale Politik zu treiben.“

Nach ihrem Wahlerfolg im Dezember 1929 erklärte der nationalsozialistische Vertreter im Ausschuß des Landtags, eine Winterbeihilfe betreffend:

„Bei der jetzigen Finanzlage Thüringens werde die Regierung die Anträge, auch wenn sie angenommen werden sollten, doch nicht durchführen.“

Die beantragten 500 000 Mk. für diesen Zweck lehnten die Nazis ab und bewilligten nur die lächerliche Summe von 90 000 Mk. Dabei ist es bezeichnend, daß ausgerechnet die Nazis für die Hilfsbedürftigen das Almosensystem befürworteten. Der Almosenantrag lautete:

„Die neue Regierung wird beauftragt, zur Unterstützung der sich in außerordentlicher Notlage befindlichen Personen, wie z. B. der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, Sozial- und Kleinrentner und

Erwerbslosen einen öffentlichen und eindringlichen Aufruf zur Sammlung großer Mittel für eine Landesspende Thüringen zu erlassen."

Der Aufruf richtete sich an die Kirchen, an sämtliche Unternehmungen im Handel, an Industrie und Gewerbe, an die Banken und Sparkassen, an die privaten Versicherungsanstalten, an die Vereine und Verbände aller Art, an die Presse, an die Schulen des Landes und schließlich an die gesamte Einwohnerschaft Thüringens.

Für diesen Antrag stimmten freudig die Rechtsparteien, denn er kostete ihnen nichts und dem Staate höchstens die Druckkosten. Die Sozialdemokraten stimmten dagegen und betonten, daß die Gesellschaft die Verpflichtung habe, für die unverschuldet in Not Geratene zu sorgen und daß man den Hilfsbedürftigen einen Rechtsanspruch auf Unterstützung geben müsse.

Die Landesspende war eine große Pleite, denn trotz der über 400 000 Wählerstimmen, die die Rechtsparteien einschließlich Nazis erhielten, ergab die Landesspende nur den Betrag von 113 000 Mk.

Die Nationalsozialisten entpuppen sich immer mehr als Feinde der Gesundheitspflege.

Sie lehnten ab die sozialdemokratischen Anträge:

Für Seuchenbekämpfung anstatt 140 000 Mk. 200 000 Mk. in den Etat einzustellen;

für hygienische Volksbelehrung und ärztliche Fortbildung anstatt 2500 Mk. 10 000 Mk. in den Etat einzustellen;

für Staatsanteil an Ruhegehalt und für Fortbildung der Hebammen anstatt 34 000 Mk. 56 000 Mk. in den Etat einzustellen;

für Beihilfen an die Bezirksfürsorgeverbände zu den Kosten der gehobenen Fürsorge haben die Nazis gegenüber 1929 106 000 Mk. gestrichen. Diese den Bezirksfürsorgeverbänden gekürzte Summe bezeichnet die Nazi-Regierung Frick ersterem gegenüber als Betrugsquote. (Bisher war es in Thüringen üblich, daß das Land ein Drittel des Gesamtaufwandes für die gehobene Fürsorge den Bezirksfürsorgeverbänden erstattete. Jetzt haben die Nazis die Pauschale eingeführt, gegen die sich selbst der Städteverband, Landkreisverband und Landgemeindefesttag wandten und Beibehaltung der früheren Regelung, also der Drittelung, verlangten, jedoch erfolglos.)

Für sonstige Leistungen des Staates für wohlfahrtspflegerische Zwecke, als: Jugendfürsorge, Erholungskuren, Kinderspeisungen, jugendärztliche Untersuchungen, Zuschüsse für Kinder- und Jugendheime, für Förderung der Leibeshaltung, Unterstützungen an Bedürftige, Zuschüsse an private Anstalten, Krankenpflegerstationen, Fortbildung von Wohlfahrtspflegerinnen, Krüppelfürsorge usw. steht ein Gesamtbetrag von 340 000 Mk. zur Verfügung. Das sind 100 500 Mk. weniger als 1929. 1927 waren hierfür eingestellt 1 326 090 Mk. und 1928 624 933 Mk. Der Antrag der Sozialdemokraten, die 340 000 Mk. auf 540 000 Mk. zu erhöhen, und mit diesen Mitteln diejenigen Kreise und Gemeinden zu unterstützen, die infolge Dauerarbeitslosigkeit mit außergewöhnlichen sozialen Not-

ständen zu kämpfen haben, wurden von den Nazis mit abgelehnt. Vorstehende Zahlen sprechen für sich und sind ein Beweis für den katastrophalen Niedergang der sozialen Lage der unterstützungsbedürftigen Schichten Thüringens; Volksgesundheit ist für die Nazis eben ein Fremdwort. Und wenn in der Sitzung vom 17. Juli 1929 der Nazi-Abg. Marschler noch erklärte: „Ich habe manches verstanden, aber daß man ausgerechnet bei den Kinderspeisungen Abstriche macht, habe ich nicht verstanden. Die Ausgaben für Kinderspeisungen sind die notwendigsten Ausgaben, die ein Staat machen muß,“ so ist es nicht zu überbietende Demagogie, wenn derselbe Marschler ein Jahr später den Sozialetat bis zur Unkenntlichkeit mit zusammenstreichen hilft.

Weiter lehnten die Nazis die Mittel für die bauliche Instandsetzung der Landeskrankenhäuser in Altenburg, Gotha und Meiningen ab. Sie hatten auch nichts übrig für die Arbeitsinvaliden und nichts für Arbeiterschutz. Der Nazi-Minister Frick kürzt in den Heilanstalten das Pflegepersonal und dem Pflegepersonal in den staatlichen Anstalten das Essen.

Aufklärung über § 218 darf in Thüringen nicht erfolgen. Das Piscator-Kollektiv, das u. a. in Berlin ohne Beanstandung das Stück *Credés* auführen durfte, wurde von Frick in Thüringen (Jena, Altenburg und Gera) verboten.

Die Vorführung des russischen Films „Der Fall der Sonja Petrowna“, der das Problem des deutschen § 218 behandelt, wurde von Frick ebenfalls verboten. Auf Veranlassung der Oberfilmprüfstelle mußte Frick das Verbot wieder aufheben.

Demgegenüber haben aber die Nazis eine andere „Patentlösung“ für das Geburtenproblem. Allen Ernstes verlangen sie vom Bürgertum, wieder mehr Kinder zu zeugen, um der Wiedererwachung Deutschlands willen. Und der Nazi-Minister Frick verlangte im Landtag, daß jede Frau mindestens acht Kinder gebären müsse, denn das achte Kind sei oft das qualifizierteste.

Weiterer Beweis über die Schädlichkeit der Nazi-Bewegung für die Volksgesundheit bedarf es nach vorstehenden Ausführungen nicht. Daß aber gerade die Hauptleidtragenden, die Frauen, das Hauptkontingent der Wählerschaft der Nationalsozialisten bilden, ist eine Ironie des Frauenwahlrechtes und der Gleichberechtigung. Hoffen wir, daß es noch gelingt, diese Frauen soweit zu überzeugen, daß es ein Verbrechen am Volke ist, Leute über die Geschicke des Volkes bestimmen zu lassen, denen Volksgesundheit und -wohlfahrt Nebensache ist. Diese Gefahr zu erkennen ist dringendste Aufgabe des deutschen Volkes, das sind unsere Frauen und Mütter unseren Kindern, unserer heranwachsenden Generation schuldig.

## Fürsorgeerziehung.

Im Preussischen Landtag ist unter dem 18. Dezember folgender Antrag eingebracht worden:

Haas (Köln), Frau Wachenheim, Frau Ryneck und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei:

Dr. Heß (Ahrweiler), Frau Heßberger, Frau Wessel und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Zentrumsparlei:

Falk, Frau Dr. Wunderlich und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Staatsparlei:

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht,

1. die Vormundschaftsgerichte anzuweisen, im Falle der Anordnung der Fürsorgeerziehung den Minderjährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter über die ihnen gegen die Anordnung zustehenden Rechtsmittel zu belehren;
2. durch Erlaß an die Fürsorgeerziehungsbehörden
  - a) die Arbeitszeit der Fürsorgezöglinge in gewerblichen Einrichtungen der Fürsorgeerziehungsheime nach den allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen und die Arbeitszeit in landwirtschaftlicher Ausbildung oder Arbeit nach den Erfordernissen der körperlichen Entwicklung der Fürsorgezöglinge zu regeln,
  - b) anzuordnen, daß in den Fürsorgeerziehungsheimen die Heiminsassen in Gruppen von höchstens 30 Zöglingen auf getrennte Tagesräume (Wohn- und Speiseräume) aufzuteilen sind,
  - c) anzuordnen, daß die allgemeinen Schweigegebote in Fürsorgeerziehungsheimen auf das Maß zu beschränken sind, das für die Berufsausbildung, Arbeitsweise oder Erziehung unerlässlich ist; — die allgemeinen Schweigegebote sind als Strafmittel zu verbieten,
  - d) den Dunkelarrest als Erziehungs- und Strafmittel, soweit er in Fürsorgeerziehungsheimen noch ausgeübt wird, zu verbieten,
  - e) anzuordnen, daß eine Aenderung der Haartracht der Zöglinge in Fürsorgeerziehungsheimen als Strafmittel verboten wird;
3. durch Erlaß die Fürsorgeerziehungsbehörden zu bestimmen, die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nach § 72,2 des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes von Amts wegen in jedem Fall alle zwei Jahre nachzuprüfen und im Falle der Ablehnung der Aufhebung die Entscheidung in den Akten mit Gründen zu versehen;
4. die Ausbildung der Erzieher und Erzieherinnen in den Fürsorgeerziehungsheimen baldmöglichst zu regeln, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erzieher und Erzieherinnen den Lebenskreis, aus dem die Zöglinge kommen, kennen;
5. die Zusammenarbeit zwischen Fürsorgeerziehungsbehörde und Jugendamt baldmöglichst zu regeln;
6. dem Landtag über die Ergebnisse des Beschwerderechts der in Heimerziehung untergebrachten Fürsorgezöglinge durch Runderlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 12. Juli 1929 zu berichten.

## T A G U N G E N

### Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag in Weimar.

An Stelle einer Mitgliederversammlung hielt der AFET, am 21. und 22. Oktober d. J. eine Hauptausschußsitzung in Weimar ab. Die Verhandlungen zerfielen in einen geschäftlichen Teil, der sich mit den

organisatorischen Fragen und wichtigen Grundproblemen beschäftigte, und in sachliche Beratungen über das Arbeitsverhältnis der schul-entlassenen Zöglinge.

Im ersten Teil der Beratungen wurden die Fragen der Organisation des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages erörtert. Nach langwierigen Vorbereitungen einer im vorigen Jahre in Wiesbaden eingesetzten Unterkommission brachte die Debatte keine neuen Gedanken. Prof. Klumker bemerkte in der Aussprache, daß das deutsche Volk in einem Zustande zunehmender Verarmung sei. Deshalb sei es unverständlich, daß für die rund 100 000 Fürsorgezöglinge eine so große Organisation aufrechterhalten würde, während doch die Fürsorgezöglinge nur einen kleinen Teil der Jugendfürsorge bilden. Man müsse den Mut zur Wirklichkeit haben und den gegenwärtigen Standard der Fürsorgeerziehung herabsetzen. Pastor Dietrich (Eckardsbrunn) wehrte sich dagegen, daß auch die Arbeiterwohlfahrt unter den weltanschaulichen Verbänden genannt würde. Er hat anscheinend noch niemals etwas vom Sozialismus gehört. Das Ergebnis der Beratungen war die Annahme der Vorschläge des Vorstandes, nach denen ein neuer Vorstand gewählt und mit der Vorbereitung einer durchgreifenden Organisation beauftragt wurde und zunächst auf 1 Jahr sein Amt ausüben soll. Der Vorstand setzt sich nunmehr folgendermaßen zusammen:

Pastor Dr. Stahl und Pastor Fritz (Innere Mission), Prälat Dr. Kreuz und Direktor Kettenhofen (Caritas), Genossin Wachenheim und Genosse Schlosser (Arbeiterwohlfahrt). Von den preußischen Fürsorgeerziehungsbehörden Schatzrat Dr. Hartmann, Landesrat Hecker (Düsseldorf), Landesrat Felsch (Königsberg). Von anderen Fürsorgeerziehungsbehörden Oberregierungsrat Dr. Storck (Lübeck), Frau Dr. Heynacher (Dresden), Dr. Fischer (Nürnberg). Ferner sind im neuen Vorstand vertreten: Direktor Herrmann (Eggendorf), Prof. Gregor als Psychiater, Prof. Dr. Polligkeit und als Jugendrichter Amtsgerichtsrat Ruprecht (München). Als Vertreter der Jüdischen Wohlfahrtspflege soll Dr. Ollendorf als Gast hinzugezogen werden.

Wesentlich größeres Interesse als die organisatorischen Fragen verdienten die Anregungen, die vom „Arbeitskreis zur Reform der Fürsorgeerziehung“ dem AFET. unterbreitet worden waren. Zunächst wurde verlangt, daß bei Anstaltskatastrophen in der Fürsorgeerziehung, wie sie in den letzten Jahren immer wieder vorgekommen sind, eine andere Form der Aussprache gewählt würde. Prof. Dr. Weniger (Altona) vertrat für den Arbeitskreis hier die Auffassung, daß gerade der AFET. die Pflicht zur vollen Wahrheit hätte, weil sonst in der Bevölkerung das schon vorhandene schwere Mißtrauen zur Fürsorgeerziehung weiter gesteigert würde. Gegenüber diesen Gefahren müßten alle taktischen Bedenken zurückstehen. Eine offene Aussprache, auch in der Fachpresse, sei der einzige Weg, um das verlorene Vertrauen der Öffentlichkeit zur Fürsorgeerziehung wieder zu gewinnen. In seinen weiteren Ausführungen ging Prof. Weniger auf die beiden Abhandlungen von Prof. Dr. Bondy und Dr. Webler im Zentralblatt für Jugendrecht zurück, die an dieser Stelle (AW. Heft 18/30 S. 571) bereits ausführlich besprochen worden sind. Die Aussprache über die Anregungen des Arbeitskreises zeigte vielfach große Angst, daß in der Presse aus reiner Sensationslust alle Vorgänge in den Fürsorgeerziehungsanstalten entstellt wiedergegeben und nicht ernsthaft geprüft würden. Demgegen-

über wurde von Prof. Weniger geltend gemacht, daß auch öffentliche Angriffe nicht von der Pflicht entbinden, Fehler offen einzugestehen, die Gründe klarzulegen und die bisherige falsche Psychologie gegenüber der Öffentlichkeit aufzugeben. Er forderte Verzicht auf die bisherige nervöse Reaktion bei Anstaltskatastrophen, eine Aufrechterhaltung der Fachöffentlichkeit besonders in allen Fachblättern der Wohlfahrtspflege und Vorbereitung einer neutralen Untersuchungskommission seitens des AFET. Die Debatte brachte keine Einheitlichkeit der Auffassung und endete damit, daß die Anregungen des Arbeitskreises dem Vorstand als Material überwiesen wurden.

Zu dem gleichen Ergebnis führte die Erörterung eines weiteren Antrages des Arbeitskreises, die Landesregierungen aufzufordern, bei den staatlichen Aufsichtsstellen (in Preußen also bei den Oberpräsidenten) Fachbeiräte zur Durchführung der Aufsicht über die Fürsorgeerziehungsanstalten einzurichten. Landgerichtsdirektor Francke begründete diese Anregung mit dem starken Bedürfnis nach objektiver Nachprüfung und dem bisherigen Mangel, daß heute solche Nachprüfungen fast ausschließlich durch die Strafgerichte vorgenommen werden, die über keine besondere Sachkenntnis verfügen. Francke forderte, daß die Fachbeiräte mit anerkannten Persönlichkeiten von besonderer Sachkunde besetzt würden und daß der AFET, hierfür Vorschläge unterbreiten könnte. In der nachfolgenden Debatte wurden in diesem Zusammenhang besonders auch die Vorgänge in Scheuen und Ricklingen berührt, die in dieser Zeitschrift bereits besprochen sind, ohne daß weitere Klärung möglich gewesen wäre. Der Vorstand wird sich also auch mit dem Problem der Fachbeiräte beschäftigen müssen.

Die Besprechungen über das Thema „Das Arbeitsverhältnis der in Fürsorgeerziehung befindlichen schulentlassenen Minderjährigen“ wurde durch ein juristisches Referat von Amtsgerichtsrat Dr. Blumenthal, Altona, eingeleitet. Er legte seinen Ausführungen einen Vorbericht zugrunde, der von der Geschäftsführerin des AFET, Frä. Dr. Ohland, erstattet war. Blumenthal führte in der Hauptsache folgendes aus:

Arbeitsverhältnis ist jede Arbeitsleistung eines Zöglings zugunsten der Anstalt oder eines anderen Arbeitgebers ohne Rücksicht darauf, ob ein besonderer Vertrag geschlossen ist. Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann die Arbeitsleistung fordern, weil sie als Erziehungsmittel zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung dient. Für die Arbeiten im Heim sollen allein erzieherische, nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein. Hier liegt ein Gewaltverhältnis vor, ähnlich wie in der Stellung des Kindes zu den Eltern, des Gefangenen zum Staat, keine vertragliche Bindung im Sinne des Arbeitsrechts. Daher sind auch keine Ansprüche auf Lohn, Urlaub und Sozialversicherung gegeben, selbst wenn äußerlich ein Lehrvertrag abgeschlossen ist, um dem Jugendlichen späterhin ein besseres Fortkommen zu sichern. Anders liegt es bei Zöglingen, die mit einem richtigen Vertrag bei einem Arbeitgeber beschäftigt werden. Sie sind wie andere Jugendliche zu behandeln. Je mehr auch in ländlichen Verhältnissen allmählich die alten patriarchalischen Bindungen verschwinden, desto mehr wird problematisch, ob die Unterbringung von Zöglingen in Dienststellen noch „Familienerziehung“ genannt werden kann. Man muß fragen, wo in solchen Fällen die eigentlichen erzieherischen Leistungen der Fürsorgeerziehung liegen. Deshalb

muß für diese Zöglinge weitgehender Anschluß an das allgemeine Wirtschaftsleben gefordert werden. Für sie ist also der gleiche Arbeitsvertrag wie für andere Minderjährige abzuschließen, Arbeitszeit, Lohn und seine Verwendung, Freizeit und Urlaub dürfen sich nicht von anderen Arbeitnehmern unterscheiden. Erwünscht ist auch, die öffentlich-rechtlichen Schutzbestimmungen auf die Zöglinge auszudehnen, die in Anstaltsbetrieben beschäftigt werden, während man keine allgemeinen Forderungen dahin aufstellen kann, ob auch im Rahmen der Anstalts-erziehung ein freier Arbeitsvertrag mit allen Konsequenzen durchzuführen ist, besonders was Entgelt und Arbeitszeugnis anlangt. Zu fordern ist aber, daß in jedem Falle für Zöglinge, die außerhalb des Heims beschäftigt werden, folgende Bedingungen erfüllt werden:

Es ist ein Arbeitsvertrag in der üblichen Form abzuschließen, kein sogenannter „Arbeitsverschaffungsvertrag“, der den Zögling der Willkür des Arbeitgebers aussetzt. Sofern überhaupt dem Arbeitgeber Erziehungsaufgaben übertragen werden, was nur mit äußerster Vorsicht geschehen sollte, darf dies nur in einer Sondervereinbarung geregelt werden. Der Lohn ist nach dem Tarif oder nach ortsüblichen Sätzen zu bemessen, doch sollen ermäßigte Sätze für geistig oder körperlich Behinderte zulässig sein. Der Lohn steht dem Zögling zu und soll ihm in der Regel auch direkt ausgezahlt werden. Ausnahmen sollen zulässig sein bei jüngeren Zöglingen, deren gleichaltrige Kameraden den Lohn nicht selbst erhalten, bei unwirtschaftlichen Zöglingen, die nicht mit Geld umzugehen verstehen, und bei geistig nicht Vollwertigen. An die Eltern wird der Lohn aber niemals gezahlt. Ein Zwang zum Sparen ist abzulehnen, freiwillige Ersparnisse aber sind sicher anzulegen. Vorzuziehen ist die Beschaffung guter Gebrauchsgegenstände, wie Kleidung, Geräte, Bücher. In jedem Falle soll dem Zögling angemessenes Taschengeld gewährt werden. Mit dem Ende der Fürsorgeerziehung ist das Sparguthaben dem Zögling auszuzahlen. Urlaub und Freizeit sollen sich von anderen Arbeitnehmern nicht unterscheiden, der Besuch von Angehörigen soll nur dann beschränkt werden, wenn es aus erzieherischen Gründen unabweisbar ist. Die gleichen Gesichtspunkte wie für Dienstverträge sollen auch für Lehrverträge Anwendung finden. Bei der Rückkehr in die Heimat soll die Fürsorgeerziehungsbehörde für einen Schutz des Zöglings beim Eintritt in das Wirtschaftsleben sorgen. Ungelöst sind bisher die Fragen, wer vor Aufhebung der Fürsorgeerziehung einen Arbeitsvertrag für den beurlaubten Minderjährigen abschließt und wie der Unterhalt des Zöglings, dem nach dem geltenden Recht keine Arbeitslosenunterstützung zusteht, gesichert werden kann.

In der Aussprache wurde von dem Unterzeichneten hervorgehoben, daß aus dem Referat die Folgerung gezogen werden müsse, mit aller Energie auf eine Gleichstellung des Fürsorgezöglings im Arbeitsrecht und der Sozialversicherung zu dringen und diese Gesichtspunkte auch bei der weiteren Beratung der in Vorbereitung befindlichen Gesetze zu berücksichtigen.

Ueber die pädagogischen Fragen, die mit dem Thema verknüpft sind, berichteten hinsichtlich der Anstaltszöglinge Direktor Schenk, Sölingen, und Pastor Fritz, Teltow. Direktor Schenk führte aus, daß die Arbeitserziehung wichtigster Teil der Erziehung an Schulentlassenen sei und daß deshalb in den Anstalten möglichst vielseitige Arbeitsgelegenheiten geboten werden müßten, wobei der Nutzen der Anstalt und ein

Gewinn nur zu rechtfertigen sind, wenn sie dem Erziehungszweck dienen. Alle gesundheitsschädlichen oder geisttötenden Arbeiten müßten unbedingt vermieden werden. Unter den Formen der Arbeitserziehung ist am besten eine Berufsausbildung in aussichtsreichen Handwerken, in Gärtnerei oder Landwirtschaft. (Landwirtschaftliche Ausbildung wird freilich bei vielen großstädtischen Zöglingen unzweckmäßig sein.) Sorgfältige Berufsberatung, gründliche theoretische und praktische Ausbildung in Berufsschule und Arbeitsstätte sind notwendig. Wenn Zöglinge ihrem Alter und ihrer Begabung nach nicht zu einem Beruf ausgebildet werden können, soll wenigstens Ausbildung in einem angelesenen Beruf oder Beschäftigung als Hilfsarbeiter erstrebt werden. Für die älteren Jungen ist besonders Arbeit in fabrikmäßigen Betrieben auch außerhalb des Heims zweckmäßig. Bei hervorragender Begabung soll die Ausbildung zu einem höheren Beruf möglichst unterstützt werden. In das Berufsausbildungsgesetz sollten auch die Jugendlichen in den Anstalten in das Gesetz einbezogen werden, wobei allerdings besondere Anordnungen für die Erziehungsanstalten nicht in den Ländern, sondern durch die Reichsregierung erlassen werden sollten. Den Gefahren der Anstaltserziehung, die Lebensfremdheit und Verwöhnung (?) mit sich bringt, soll begegnet werden durch Anpassung an das Wirtschaftsleben in Arbeitsmethode und Preisgestaltung sowie durch Erzielung von gleichwertigen Arbeitsleistungen mit der Außenwelt. Falls im Heim keine ausreichende Arbeitsgelegenheit zu gründlicher Berufsausbildung besteht, muß Arbeit im freien Wettbewerb gefunden werden. Zur Ueberwindung der Mißstimmung und Arbeitsunlust der kritischen Jugendlichen soll im Heim freie Wahl des Berufes oder der Beschäftigung gewährt werden. Es sollten Arbeitsgemeinschaften gebildet, den Zöglingen Taschengeld und den in den Betrieben beschäftigten Zöglingen angemessener Lohn gegeben werden. Die über 18jährigen, die erzieherischen Einwirkungen beharrlich widerstreben und die Heimarbeit stören, sollten ausgeschlossen werden.

Pastor Fritz ergänzte diese Ausführungen für die weiblichen Zöglinge und ging in seinem Referat vor allem auf die Spannungsverhältnisse zwischen den Besonderheiten der Heimerziehung gegenüber dem freien Wirtschaftsleben und zwischen den wirtschaftlichen Erfordernissen der Heimgemeinschaft und denen einer Arbeitserziehung ein. Auch er verlangte Vermeidung jeder Ausbeutung von jugendlicher Arbeitskraft und Berücksichtigung heilerzieherischer Gesichtspunkte, daher Technisierung der Heime, sofern die einzelnen Arbeiten nicht erzieherisch verwertbar sind und möglichste Verbindung von Arbeit und Erziehung. Auch für die Mädchen ist die vielfach ablehnende Haltung, die durch die Unfreiwilligkeit des Heimaufenthalts erklärlich ist und durch mangelnden Gewinnantrieb nicht überwunden werden kann, ein ernstes Problem. Strafen helfen nicht, sondern möglichst gründliche freiwillige und individuelle Ausbildung mit freier Berufsberatung und Berücksichtigung besonderer Begabung. Im Heim soll vor allem das Arbeitsethos gebildet werden, am stärksten durch Vorbild der Erzieher. Den Mädchen soll auch ein Anteil am Arbeitsertrag zustehen, der durch Vergünstigungen, Taschengeld, Prämien und Lohn gewährt werden kann. Eine allgemeine Geldentlohnung ist noch nicht spruchreif.

Das Arbeitsverhältnis der Zöglinge außerhalb der Heime wurde von Direktor Horning, Neuwied, dargestellt. Grundsätzlich sind die



Minderjährigen anderen Jugendlichen gleichzustellen. Abweichungen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies erzieherisch unbedingt erforderlich ist. Für die Arbeit außerhalb der Anstalt ist notwendig die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, Berufsberatung und Eignungsprüfung bei allen Zöglingen, sachgemäße Arbeitsvermittlung durch das Berufsamt. Die Unterbringung soll möglichst bei Handwerkern sowohl in der Stadt wie auf dem Lande erfolgen und eine vorsichtige Aufsicht über den Jugendlichen durchgeführt werden. In der Ausgestaltung des Arbeits- oder Lehrvertrages schloß sich Direktor Horning den Gedanken von Amtsgerichtsrat Blumenthal an.

Vom Standpunkt des halboffenen Heims sprach Direktor Verleger, Frankfurt a. M. Er zeigte auf, daß auch in der heutigen Fürsorgeerziehung die frühere patriarchalisch-autoritative Linie immer stärker verlassen wird. Das Recht des Zöglings wird jetzt stärker anerkannt, daß er seinen Altersgenossen außerhalb der Fürsorgeerziehung gleichgestellt wird, falls nicht der Erziehungsplan unbedingte Abweichungen fordert. In den offenen Heimen spielt das Arbeitsverhältnis eine noch größere Rolle als in der geschlossenen Anstalt und bildet den Mittelpunkt der ganzen Erziehung. Deshalb muß man das Arbeitsverhältnis im halboffenen Heim möglichst dem sonstigen Wirtschaftsleben entsprechen. Die Arbeitsvermittlung soll durch das Berufsamt (Arbeitsamt) oder durch eigene Stellensuche erfolgen. Beschäftigung erfolgt im freien Betrieb mit der Möglichkeit, später auch als angelernter oder ungelerner Arbeiter in der Industrie Arbeit zu finden. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, vor allem über Papiere, Lehr- oder Dienstvertrag, Kündigung und Sozialversicherung, sollen genau beachtet werden.

Die wichtigsten Arbeitsbedingungen werden meist schon durch Tarife geregelt. Die Ausübung des Koalitionsrechts soll möglichst durch die Gewerkschaften erfolgen. Die Jugendlichen sind auf diese hinzuweisen. Der Besuch der Berufsschulen und etwaigen Fortbildungskurse ist wie bei anderen Jugendlichen zu gestalten. Problematisch ist noch die Verwendung des Lohnes. Möglichst sollen hier die Zöglinge auch ihren anderen Arbeitsgenossen gleichgestellt werden, jedoch muß der Zögling in angemessener Weise zur Deckung seiner Pflegekosten beitragen, andererseits soll ihm ein Taschengeld verbleiben, das nicht weiter überwacht wird. Wenn ein Rest übrigbleibt, soll er als Sparguthaben gesichert werden, das aber von der Fürsorgeerziehungsbehörde wegen Deckung früherer Kosten nicht angegriffen werden darf. Die im halboffenen Heim in den Betriebswerkstätten beschäftigten Lehrlinge sollen arbeits- und sozialrechtlich den auswärts beschäftigten Kameraden gleichgestellt werden.

Die Leser dieser Zeitschrift werden mit Befriedigung sehen, daß die meisten vorgebrachten Gedanken sich weitgehend mit unseren Forderungen zur Reform der Fürsorgeerziehung decken, die in den Richtlinien des Hauptausschusses (AW. Heft 10/29) aufgestellt worden sind. Der Fürsorgeerziehungstag hat hierfür nur neues Material beigebracht, aus dem vor allem hervorgeht, daß unser Verlangen auf wirkliche Gleichstellung der Fürsorgezöglinge im Arbeitsrecht und in der Sozialversicherung ein dringendes Erfordernis ist.

Stadtrat Walter Friedländer.

# AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

## Die Fachgruppe der sozialistischen Fürsorgerinnen, Hamburg.

Von Hanna Stolten.

Als 1925 der Hauptausschuß in Berlin aufrief zum 1. Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorgerinnen in Pivitsheide, gab der Hamburger Vorstand und Hauptausschuß durch Bereitstellung von Reisezuschüssen 16 Genossinnen aus der beruflichen Wohlfahrtspflege Gelegenheit zur Teilnahme. Unvergeßlich ist den Teilnehmern diese erste Tagung geblieben. Der Wunsch, daß diese Tagung sich wiederholen möge und damit die Heerschar der sozialistischen Fürsorger größer und in sich gefestigter, sicherer werden möge, führte in Hamburg die Gründung der Fachgruppe herbei. Wir waren sehr bald etwa 50 Genossinnen, vertraten in unserem Kreise fast alle Gebiete der öffentlichen Wohlfahrt und Jugendpflege. Die Feststellung des Letztgesagten war der Erfolg der Arbeit im ersten Stadium des Bestehens der Gruppe. Wir hielten regelmäßige Monatsversammlungen ab und begnügten uns mit Referentinnen aus den eigenen Reihen. Wir lernten uns persönlich kennen und lernten die verschiedenen Arbeitsgebiete kennen und deren besonderen Nöte und Erfahrungen und gemeinsam war uns der sozialistische Gestaltungswille und die Verantwortung zur Partei. Zur besseren Einführung in die Arbeitsgebiete dienten uns Besichtigungen von Wohlfahrtseinrichtungen und Großbetrieben in und um Hamburg. Unsere Gruppe wuchs und gedieh und drängte zu stärkerer Mitwirkung. Wir hatten bereits im Jahre 1926 den Distrikten der Arbeiterwohlfahrt, wie auch dem weiblichen Aktionsausschuß der SPD, eine Fachreferentenliste bereitgestellt.

1927 erweiterten wir unser Arbeitsgebiet. Die notwendige Folge war die Bildung zweier Unterausschüsse.

1. Der Unterausschuß für Fragen des Berufsnachwuchses.
2. Der Unterausschuß für Wohnfragen der berufstätigen Frau. (Unter Mitwirkung in den öffentlichen Versammlungen und der Presse.)
3. Die Gruppe „Frauengymnastik“.

Die Zahl der Mitglieder wuchs, die Zahl der jugendlichen Anwärter für Soziale Berufe wuchs. Alle Veranstaltungen waren rege besucht.

1928. An dem Pfingsttreffen in Probstzella beteiligten sich für Hamburg-Altona 11 Frauen, 3 Männer.

An dem Pfingsttreffen auf der Elgersburg beteiligten sich 9 Genossinnen, darunter 4 Schülerinnen, die Zuschüsse erhielten.

Pfingsttreffen in Hohnstein war Hamburg nur mit 4 Genossinnen vertreten.

1928 mußten wir eine regelmäßige Sprechstunde für Fragen der Berufsausbildung einrichten, weil unsere Monatsversammlungen neben der gedrängten Arbeiterledigung der Tagesordnung außerordentlich belastet war durch die unmittelbaren Auskunfterteilungen an Eltern und Jugendliche. In diesem Jahre ließen wir als Referenten uns die

weiblichen Mitglieder unserer Bürgerschaft kommen und Vertreter von Behörden und Organisationsleitungen. So spielten die Fragen der gewerkschaftlichen Entscheidungen innerhalb unserer Gruppe bei Diskussionen eine starke Rolle.

Um gewisse kleine Ausgaben, die den Verein Arbeiterwohlfahrt nicht belasten sollen, selbst bestreiten zu können und um unseren jungen Schülerinnen Möglichkeiten der Teilnahme an besonderen Bildungseinrichtungen zu geben, führten wir einen freiwilligen Monatsbeitrag für Festbesoldete ein. Aus diesem Fonds werden auch etliche Zeitschriften für die Gruppe bestritten.

Zu Jahresschluss konnte sich der Unterausschuß für Wohnfragen der berufstätigen Frau auflösen, da seine Aufgaben vorerst erfüllt waren durch das von den Gewerkschaften geschaffene Frauenwohnheim. Die Fachgruppe entsendete in den Verwaltungsausschuß des Hauses eine Vertreterin.

Die Mitgliederzahl hat 100 überschritten, ungerechnet die Zahl der Anwärter. Wir konstatieren, daß wir zu 85 Proz. freigewerkschaftlich organisiert sind.

Der Unterausschuß für Fragen des Kleinkindes stand seinerzeit noch in einer größeren Arbeit. Er bearbeitete das Material von 33 Besichtigungen von Heimen, Krippen und Horten.

Der Unterausschuß für Fragen des Berufsnachwuchses (Untergruppe 2) unterhielt einen Schulungskursus für Anwärter. Die Lehrerin, Genossin Auguste Förstermann, versteht es meisterhaft, unsere suchenden proletarischen Menschen in planmäßige Lernerarbeit zu bringen und gibt ihnen damit die Sicherheit, die sie für abzulegende schulwissenschaftliche Prüfungen brauchen.

Das Jahr 1929 brachte vollkommen neues Blickfeld für die Arbeit. Wir ließen bewußt die besonderen Berufsfragen des Personals der Heime, Horte in den Vordergrund treten, stellten unsere Monatsversammlung nach dieser Richtung ein, besonders da der ZdA. seinerseits große zentrale Veranstaltungen für „Sozialtätige“ traf. Wir stellten am Jahresende fest, daß wir diese Fragen weiter erörtern müssen, aber doch wohl in Ablösung von den Monatsversammlungen der Gesamtgruppe, da letztere sich vernachlässigt fühlte. In der Zukunft arbeitet die Untergruppe 1 (Personal der Heime und Horte) nach Bedarf in ihrem Spezialgebiet selbständig.

An dem Pfingsttreffen in Hellerau bei Dresden konnten sich nur 3 Genossinnen beteiligen. Diese wenige Beteiligung ist zurückzuführen auf die Tatsache, daß die Entfernung zu den Treffen zu groß und daher die Teilnahme zu kostspielig ist. In Dresden tagte gleichzeitig der Reichsfachausschuß des ZdA. für Wohlfahrtspflege, in dem die Hamburger Fachgruppenvorsitzende vertreten ist.

1929 war aus mehr als einem Grunde arbeits- und erfolgreich. Hamburg war an der Gründung der Harburger Fachgruppe beteiligt. Hamburg wurde zu Gast geladen bei Fachgruppenzusammenkünften in Kiel, Schleswig-Holstein. Hamburg-Nordwest hielt seinen ersten Wochenendkursus mit dem Thema: „Probleme der Fürsorgeerziehung“ ab, wodurch Berührungen mit der Berufskollegenschaft in Bremen, Stade, Wesermünde sich ergaben.

Wir wissen, daß auch das Jahr 1930 Arbeit und nochmal Arbeit bedeuten wird. Wir haben den Vorstand von 3 Personen auf 4 Personen ergänzt, um die Arbeit besser gliedern zu können. Unsere Kerntruppe,

die Gruppe der älteren Berufsgenossinnen, drängt auf positive Arbeit für die unmittelbare Einwirkung auf Hamburgs Kommunalarbeit. Wir sind heute in der Lage, für alle Verwaltungsausschüsse fachlich geschulte Genossinnen als Vertreter zu stellen und sind in der Lage, für allgemeine Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt uns stärker mit Einzelpersonen und als Gruppe zur Verfügung zu stellen.

## Mitteilungen.

### Arbeitslosenfürsorge.

Die Reichstagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei hat im Reichstag einen Antrag eingebracht, nach dem alle Arbeitslosen, die nach heutigem Recht Krisenunterstützte oder Wohlfahrtsarbeitslose sind, unter die Arbeitslosenfürsorge fallen. Diese soll ohne zeitliche Einschränkung nach einer Bedürftigkeitsprüfung durch die Bezirksfürsorgeverbände, für die der Maßstab vorgeschrieben wird durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erfolgen. Die Kostenaufbringung sollen zur Hälfte das Reich und zu je einem Viertel die Länder und Gemeinden übernehmen, letztere nach der örtlichen Zuständigkeit für die Fürsorgeunterstützung.

Der Antrag entspricht den Forderungen, die wir immer erhoben haben: Herausnahme der durch die Arbeitsmarktlage Arbeitslosen aus der Wohlfahrtspflege.

Wir kommen noch ausführlich auf den Antrag zurück.

### Schulungsarbeit der Arbeiterwohlfahrt

Nicht immer und nicht überall ist es möglich, bestimmte Aufgaben und Schulungsarbeit durch die Arbeiterwohlfahrt allein durchzuführen. Da heißt es dann für unsere Helfer, die von anderer Seite gebotenen Möglichkeiten auszunutzen. So werden z. B. vom Landeswohlfahrtsamt Niederschlesien Kurse zur Schulung für

Helferinnen in der örtlichen Erholungsfürsorge durchgeführt. In diesem Jahre waren von 85 Teilnehmerinnen des Kursus 23 Helferinnen der Arbeiterwohlfahrt. Die vom Landeswohlfahrtsamt herausgegebenen Richtlinien für örtliche Erholungsfürsorge bildeten die Grundlage der Schulungskurse, die in Form von Arbeitsgemeinschaften durchgeführt wurden, und nach dem uns eingegangenen Bericht gab der Kursus unseren Helferinnen manche gute Anregung.

Auch die Nähstubenarbeit — ein Spezialaufgabengebiet unserer Arbeiterwohlfahrt — wird im Regierungsbezirk Liegnitz von der Regierung besonders gefördert. Es findet ein allgemeiner Schulungskursus für die Nähstubenleiterinnen statt, deren letzterer aber nur von einer unserer Nähstubenleiterinnen besucht werden konnte.

Die Einrichtung von sogenannten Wäscheparkassen durch die Regierung selbst gibt den Besuchern der Nähstuben die Möglichkeit, durch kleine laufende Sparbeträge (0,20 bis 2,— Mk. wöchentlich) den Stoff für das anzufertigende Wäschestück zu erwerben, so daß nach Fertigstellung zumeist das Material dann auch bezahlt und das Wäschestück damit Eigentum geworden ist. Die Nähstubenleiterin trägt die Spareinlage in das Sparbuch des Mitgliedes ein und führt das Geld an die Regierung ab, durch sie erfolgt auch die Bestellung

und Ausgabe des Materials. Die Mitgliedschaft dieser Wäschekasse können junge Mädchen erwerben, die Mitglied eines Jugendvereins sind, bei genügendem Platz dürfen auch Frauen aufgenommen werden, in Kreisen mit freiwilligen Mädchenberufsschulen wird die Mitgliedschaft von dem Besuch dieser Schulen abhängig gemacht. Wenn wir auch diesen Beschränkungen nicht zustimmen können, so bietet doch diese Wäschekasse für die Gestaltung und den Ausbau unserer Nähstubenarbeit manche Anregung.

D. B.

### Wir bauen am Werk der Zukunft.

Der Ortsausschuß Bielefeld des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Baugenossenschaft „Freie Scholle“ Bielefeld und die Dewog-Revisionsvereinigung, Bezirk Rheinland-Westfalen veranstalten am Sonnabend, dem 6. Dezember 1930, in Bielefeld unter der Devise „Wir bauen am Werk der Zukunft“ eine Kundgebung für den gemeinnützigen Wohnungsbau. Die Veranstaltung bildete den Abschluß eines Unterrichtskurses für die Funktionäre der gemeinnützigen Baugenossenschaften des Dewog-Bezirks Rheinland-Westfalen. Der Kursus fand im „Bunten Haus“ in Grax bei Bielefeld statt. Lehrgegenstände waren Buchhaltung und Bilanz, Rechtsfragen für den Genossenschaftler, Baufinanzierung und Baukontrolle, Wohnungsverwaltung und Selbstverwaltungsfragen in der Genossenschaft, modernes Bauen und Wohnungskultur.

Bei der Abschlußveranstaltung in der städtischen Festhalle Bielefeld sprachen die Genossen Stadtrat Binder-Bielefeld, Bittner-Bochum, Meyer-Solingen und Landtagsabgeordneter Drügemüller. Letzterer wandte sich gegen die Hetze, die neuerdings

gegen den gemeinnützigen Wohnungsbau einsetzt. Gegenüber der plumpen Spekulation auf die Vergeflichkeit des deutschen Volkes erinnerte Drügemüller daran, daß schon im kaiserlichen Deutschland von den damaligen Landesbehörden zur Gründung von Baugenossenschaften aufgefordert werden mußte, weil das Versagen der privaten Bautätigkeit selbst in jenen Zeiten als katastrophal empfunden wurde. Alle Redner äußerten schwerste Bedenken gegen die Kürzung der Mittel für den Wohnungsbau. Die bedrohliche Lage auf dem Arbeitsmarkt fordere gerade das Gegenteil. Jede nicht gebaute Wohnung bedeute 2000 Mk. Arbeitslosenunterstützung. Das Wahlergebnis sei ein Grund mehr, die Baugenossenschaftsbewegung zu stärken.

Mit dem gemeinsam gesungenen Lied „Brüder zur Sonne, zur Freiheit“ fand die eindrucksvolle Kundgebung ihren Abschluß.

### Anträge des Zentrums.

Das Zentrum beantragte am 25. November 1930 im Reichstag folgendes:

1. die Reichsregierung solle im Einvernehmen mit den Landesregierungen baldmöglichst Ausführungsbestimmungen erlassen, wonach der Vertrieß von Schutzmitteln gegen Geschlechtskrankheiten durch Automaten als eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 8. Februar 1927 anzusehen ist.

2. die Reichsregierung solle angesichts der Erschwerung der strafrechtlichen Behandlung der Prostitution durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 in Erwägungen darüber eintreten, wie eine bessere Erfassung sittlich gefährdeter Jugendlicher zum Zwecke

fürsorglicher Betreuung ermöglicht werden könne.

3. die Reichsregierung möge baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten vorlegen.

4. die Reichsregierung möge eine Novelle zur Reform des Lichtspielgesetzes vorlegen, das der Religion und den Religionsgesellschaften als kulturbedeutsamen Trägern des deutschen Volkstums einen aus-

reichenden Schutz gewährt, Schundfilme und sittlich verrohende Filme ausschließt, die Vorführung von Propagandafilmen, die die Autorität und den Bestand des Staates gefährden und aushöhlen, nicht gestattet. Ferner soll erwogen werden, eine Dezentralisation der Filmprüfung vorzunehmen, schließlich sollen Verhandlungen mit den Ländern aufgenommen werden, um eine verschärfte Kontrolle der Reklame durchzuführen.

## B U C H E R S C H A U

Jahreskalender „Mutter und Kind“. Ein Tagebuch der Mutter für das Jahr 1931. Von Adele Schreiber. (Zentralverlag Berlin.) Preis 3 Mk.

Der Kalender „Mutter und Kind“, der von der Genossin Adele Schreiber herausgegeben ist, hat schon in den vergangenen Jahren die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. In diesem Jahre bringt der Kalender, der geschmackvoll ausgestattet ist, wiederum eine Fülle von bemerkenswerten Aufsätzen, die vor allem den Müttern für die gesundheitliche und erzieherische Förderung des kleinen und des heranwachsenden Kindes reiche Anregungen bieten. Der Kalender ist mit zahlreichen, ausgezeichneten Bildern zum Teil von älteren Künstlern wie Dürer, Correggio, zum großen Teil aber mit Bildern moderner Meister wie Käthe Kollwitz und Professor Cizek, Wien, ausgeschmückt. Er bringt außerdem eine Fülle schöner photographischer Aufnahmen, die den Wochenübersichten neben den großen Vollbildern ihren besonderen Reiz geben. Für Aufzeichnungen der Mütter über die Entwicklung ihrer Kleinen sind die Rückseiten der einzelnen Kalenderblätter frei-

gelassen. Es sind auch zwei Preisausschreiben vorgesehen. Der Kalender stellt ein schönes Geschenk dar. W. F.

Taschenbuch des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt. (6. Jahrg. des Taschenbuchs für die Wohlfahrtspflege.) Herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt. Verlag F. A. Herbig, Berlin W 35. 1931. Preis 2,20 Mk.; für Mitglieder des Archivs, Schüler und Schülerinnen sozialer Ausbildungsanstalten sowie Studenten 1,90 Mk.

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt gibt auch für 1931 das Taschenbuch wieder heraus — der Notzeit entsprechend in einfachem Gewände. Der Inhalt ist gleich geblieben: Gesetzestexte der RFV, des RJWG., wichtige andere Reichsgesetze und preußische Gesetze und in Frage kommende Paragraphen aus einzelnen Gesetzen. Der zweite Teil enthält Übersichten von Zeitschriften, Nachschlagewerken und Fachverbänden.

Als Zusammenstellung der wichtigsten Fürsorgegesetze ist das Taschenbuch — soweit man nicht für die Arbeit eine umfassende Zu-

sammenstellung von Fürsorgegesetzen benötigt — für Schüler und ehrenamtliche Helfer zu empfehlen. D. B.

**Obdachlose jugendliche Wanderer in der Großstadt.** Von Rektor Gustav Lesemann. Veröffentlichungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Heft 17, 70 Seiten. Preis 2,50 Mk. Kommissionsverlag von Lühe u. Co., Leipzig.

Rektor Lesemann, der der Arbeiterwohlfahrt in Hannover als fortschrittlich denkender und neuzeitlich eingestellter Pädagoge bekannt ist, behandelt in seinem Buche vorwiegend die äußere und innere Lage und die Fürsorge in dem gut eingerichteten und gut geleiteten Jugendheim Hannover-Kleefeld. Dabei befolgt Lesemann die Methode, damit in Verbindung zugleich die Notlage der jugendlichen Wanderer und die Ursachen des Wandertriebes zu besprechen und Vorschläge für geeignete Maßnahmen vorbeugender und nachgehender Fürsorge für die gefährdeten Jugendlichen zu machen. Wenn in dem Buche auch viel Theorie enthalten ist, in der Praxis sieht es oft wesentlich anders aus, so haben die Ausführungen Lesemanns manche beachtenswerte Gedanken, die immerhin für die in der Jugendwohlfahrt Tätigen von Wert sein können. Allerdings darf die Psychologie des einzelnen Jugendlichen oder die Massenpsychologie der Jugendlichen untereinander nicht ausschlaggebend für die Beurteilung sein. Lesemann weist ja auch auf die Psychologie der Pubertäts- und Reifefahre hin, die mit ihren seelischen Belastungen und neuartigen Gedankenrichtungen ein wesentliches Moment in der Einstellung des Jugendlichen bilden. Nicht ohne weiteres zustimmen kann man Lesemann in seiner Auf-

fassung, daß Phantasie und Romantik das überwiegende Moment in dem psychischen Relief der jugendlichen Wanderer bildet. Es soll nicht bestritten werden, daß diese Erscheinungen bei einem, aber doch nur kleinen Teil der Jugendlichen sich bemerkbar machen. Aber in der Hauptsache sind doch andere Ursachen überwiegend und ausschlaggebend für den Wandertrieb der Jugendlichen. Die schlechten wirtschaftlichen und wohnlichen Verhältnisse, längere Erwerbslosigkeit und das Bestreben, der Familie nicht zur Last zu fallen, die Hoffnung, vielleicht in anderen Gegenden doch noch Beschäftigung zu finden, treibt wohl in erster Linie die Jugendlichen auf die Wanderschaft. Es trifft deshalb auch nicht zu, daß der Drang der Jugendlichen zur See zu kommen, weil die Möglichkeit der Einstellung in die Marine nicht mehr wie vor dem Kriege besteht, im starken Maße vorhanden ist. Die arbeitende Jugend ist heute erfreulicherweise anders eingestellt.

Anzuerkennen ist es, wenn Lesemann doch zuletzt die richtige Schlußfolgerung zieht und alle Kreise, private Organisationen und amtliche Stellen zur Mithilfe und Zusammenarbeit in vorbeugend verhütender Fürsorge für die jugendlichen Wanderer aufruft. Gerade die Arbeiterwohlfahrt, die immer besonders für das Gebiet der Provinz Hannover eine umfassende, zentralistische Fürsorge für die jugendlichen Wanderer erfordert, kann es nur begrüßen, wenn sie dabei Unterstützung von Sozialpolitikern aus anderen Kreisen findet. Wie dringend die Behandlung dieser Angelegenheit ist, beweist die Tatsache, daß unter den 281 457 Wanderern, die im Jahre 1927 in den Herbergen zur Heimat und Wanderarbeitsstätten der Provinz und den angrenzenden Gebieten verpflegt wurden, sich 5841

Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren befanden.

Wiederum nicht zustimmen kann man Lesemann, wenn er erklärt, daß die Organisation der Zuleitung der jugendlichen Wanderer, wie sie in Hannover geschaffen ist, einwandfrei erscheint. Soweit deren restlose Erfassung in Frage kommt, mag dieses zutreffen. Es muß doch zu denken geben, daß selbst Lesemann die traurige, einer Großstadt unwürdige Tatsache feststellt, daß die Mehrzahl der Jugendlichen vom Polizeipräsidium kommen ... Wie niederdrückend muß es auf die Jugendlichen wirken, wenn sie unter den Augen der Passanten aus dem Polizeipräsidium entlassen oder in dasselbe eingeliefert werden. Und man kann nur bedauern, daß Lesemann nicht ein Wort der Kritik dafür in seinem Buche findet. Dieser Uebelstand kann auch nicht dadurch verschönert werden, daß Lesemann einen Jugendlichen sagen läßt, es sei ganz nett dort gewesen, die Hauptsache sei, daß sein Vater nichts davon erführe. Oder daß ein anderer Jugendlicher sagt, es habe ihn außerordentlich Spaß gemacht, daß er einmal im Kittchen auf Pritschen gelegen habe. Eine Wendung zum Besseren wird ja nun hoffentlich bald eintreten, da auf sozialdemokratischen Antrag der Bau einer städtischen Jugendheimes mit Jugendherberge beschlossen ist. An der anderen Zuleitestelle, der Bahnhofsmision, übt Lesemann, wenn auch in sehr vorsichtiger Weise, selbst Kritik. Er sagt, daß zu wünschen wäre, daß manche Damen, die ehrenamtlich auf der Bahnhofsmision Dienst tun, hie und da etwas mehr eingeweiht wären in die gesetzlichen Grundlagen und die Organisation der Jugendfürsorge. Ganz unserer Ansicht! Eine gut organisierte, umfassende Außenfürsorge,

wie wir sie auch für die Stadt Hannover wiederholt gefordert, ist neben einem gut eingerichteten Jugendheim unbedingt erforderlich, wenn der Fürsorge für die jugendlichen Wanderer ein wirklicher Erfolg beschieden sein soll.

Einen Teil seines Buches widmet Lesemann der Statistik, dem Meldewesen und der schriftlichen Fragestellung an die Jugendlichen und deren schriftlichen Beantwortung. Gerade das Letztere bietet für den Jugendfürsorger manches Interessante. Es ist ohne Zweifel ein Faktor, der uns einen Einblick in die Wert- und Wunschwelt des Jugendlichen gewährt und uns seinen Charakter und sein Seelenleben beurteilen läßt. F. F.

Die Reform des Schlichtungswesens. Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik. — Bericht über die Verhandlungen der XI. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. — Jena Verlag von Gustav Fischer 242 S. Pr. 6,40 Mk.

Die Herausgabe der drei Referate von Dr. Hugo Sinzheimer, Dr. Herbert von Beckerath und Dr. Götz Briefs ist angesichts der augenblicklichen starken Meinungskämpfe über die Sozialpolitik wie über Einzelfragen aus dem Gebiet der Sozialpolitik außerordentlich wichtig. Insbesondere bringt das Referat von Dr. Sinzheimer sehr wesentliches Material zu dem Problem des Schlichtungswesens. Auch die Diskussion über die beiden genannten Fragen, an der sich Wirtschaftler und Gewerkschaftler der verschiedenen Richtungen beteiligt haben, weist manchen wertvollen Gedanken auf. Das Studium des Berichtes kann deshalb allen empfohlen werden, die sich mit den heutigen Streitfragen beschäftigen wollen oder müssen.

L. S.